

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Dienstag den 22. Juni 1909

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 22. Juni 1909,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete außer dem beurlaubten Abgeordneten Salzer; am Tisch des Oberkirchenrats
Präsident D. Helbing, Geheimerat Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Hochwürdige hochgeehrte Herren! Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, wollen wir noch eines früheren Mitgliedes der Generalsynode gedenken, welches ebenfalls seit der letzten Tagung von uns geschieden ist, aber in dem Nachruf bei der letzten Sitzung keine Erwähnung gefunden hat. Es ist dies der Kirchenrat und Dekan Gustav Habermehl, welcher als geistlicher Vertreter des Wahlbezirks Neckargemünd in den Generalsynoden 1891, 1892 und 94 mitgewirkt hatte und am 3. April 1905 gestorben ist. Wir werden auch diesem milden und bei aller Festigkeit seiner Überzeugung versöhnlichen Manne, welcher insbesondere im Verfassungs- und im Finanzausschuß tätig war, ein freundliches und dankbares Andenken bewahren. Dessen zum Zeichen bitte ich Sie, hochwürdige und hochgeehrte Herren, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschicht.)

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Von Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise habe ich in der verflossenen Woche eine Zuschrift erhalten, die in dem nächsten kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden wird. Da sie aber eine Anzahl von Herren betrifft, die hier anwesend sind und am letzten Mittwoch in der Festhalle mitgefeiert haben, so halte ich es für angezeigt, von dieser Zuschrift auch hier Kenntnis zu geben. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In diesen Tagen des 50jährigen Jubiläums des badischen Frauenvereins gedenke ich dankbar der vielseitigen Mitwirkung der evangelischen Geistlichkeit unseres Landes bei den mannigfaltigen Aufgaben christlicher Liebe und gemeinnütziger Nächstenhilfe, die sich der Verein gestellt hat. Die Mitwirkung der Geistlichen aber, ich weiß es, wäre nicht möglich gewesen ohne die zustimmende Anregung seitens der obersten Kirchenbehörde.

Den einzelnen Geistlichen persönlich zu danken würde kaum möglich sein; ihre Zahl ist zu groß. Wohl aber möchte ich den evangelischen Oberkirchenrat bitten, selbst das beifolgende Erinnerungsblatt annehmen und als ein Zeichen dankbarer Erinnerung bewahren zu wollen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1909.

Luise,

Großherzogin von Baden, Prinzessin von Preußen.“

Dieses genannte Erinnerungsblatt ist ein großes Gedenkblatt, das sich eben auf die 50jährige Jubelfeier des Vereins bezieht.

Selbstverständlich habe ich den geziemenden Dank Ihrer königlichen Hoheit alsbald ausgesprochen.

Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine Kleinigkeit hinzufügen, die zwar nicht unseren Verhandlungen gehört, sondern persönlicher Natur ist, aber doch unsere Versammlung mit betrifft, nämlich herzliche Grüße, die mir ebenfalls in der letzten Woche der schwerkranke Prälat D. Oehler an alle diejenigen unter Ihnen aufgetragen hat, die sich seiner freundschaftlich erinnern.

Präsident: Wir haben mit großem Interesse, mit großer Freude und vielem Dank von diesen Mitteilungen Seiner Excellenz Kenntnis genommen.

Und nun wollen wir in die Tagesordnung eintreten. Es handelt sich zunächst um die Anzeige neuer Eingaben.

An Ausschuß III geht eine Eingabe eines Herrn von Göler in Daisbach, betreffend die Verpachtung der kirchlichen Jagden.

An Ausschuß IV geht eine Petition mit einer größeren Anzahl Unterschriften vonseiten der Kirchlich-positiven Vereinigung zur Stütze ihrer Petition, betreffend den obligatorischen Gebrauch des Apostolikums bei Erdbegräbnissen, ferner eine größere Anzahl Unterschriften der Kirchlich-positiven Vereinigung zur Stütze der Petition um die Einführung des von der Evangelischen Konferenz vorgelegten Katechismusedentwurfs.

An Ausschuß I geht eine Eingabe der Kirchengemeinde Rheinau um Abänderung des Wahlverfahrens zur Generalsynode, unterzeichnet von E. Forstmeier.

Nun rufe ich auf: Ziffer 2 der Tagesordnung: Den Bericht über den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Abänderung des § 61 der Kirchenverfassung betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter von Derken: Hochwürdige und hochverehrte Herren! Die Frage, uns jetzt beschäftigen wird, hat schon eine reiche Vorgeschichte auf dem Boden der früheren Generalsynoden. Es wird von Interesse für Sie sein, zunächst das Wesentliche aus dieser früheren Geschichte kennen zu lernen.

Die Bestimmung, um deren Abänderung es sich hier handelt, die Bestimmung also, daß die Wahlmänner für die Wahlen zur Generalsynode durch die Kirchengemeinderäte gewählt werden, hat ihre jetzige Fassung seit der Einführung der Kirchenverfassung im Jahre 1861. Damals hat eine Erörterung im Plenum darüber stattgefunden, ob die jetzige Bestimmung Platz greifen sollte oder eine Wahl der Abgeordneten durch die Diöcesansynode. Letzteres wurde von einigen Vertretern der Rechten, namentlich dem Abgeordneten Mühlhäußer beantragt und damit begründet, daß dies allein einen organischen Aufbau der Verfassung einschließe, in welchem immer das höhere Stockwerk auf dem niedrigeren stehe, aus ihm hervorwachse. Diese Auffassung ist jedoch nicht durchgedrungen.

Die heute erstrebte Wahl der Abgeordneten bezw. der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlungen ist damals überhaupt noch nicht zur Sprache gekommen.

Hiernach ist dann mehr als 30 Jahre lang die heute geltende Bestimmung unangefochten geblieben. In der Sitzung der Generalsynode vom 14. November 1892, anlässlich der Diskussion über die Abänderungen der Kirchenverfassung, die mit der Einführung der Kirchensteuern zusammenhängen, hat die Verfassungskommission durch ihren Berichterstatter den Antrag gestellt, daß die Wahlmänner künftig anstatt durch die Kirchenältesten durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt werden sollten, und denselben namentlich begründet, daß nunmehr, wo ein weitgehendes Besteuerungsrecht der Generalsynode zufalle, eine direktere, wirksamere Einflußnahme der Gesamtgemeinden auf die Zusammensetzung der Synode notwendig sei, als dies bisher besessen hätten. Der Antrag ist in der Diskussion durch den Abgeordneten Kieser eingehend begründet worden. Derselbe führte aus: es sei gerade im Augenblick der Einführung der Kirchensteuer notwendig, den evangelischen Gemeinden des Landes korporatives Bewußtsein und Gemein Sinn zu wecken, der durch die geförderte, daß der größeren Gemeindevertretung, nämlich der Kirchengemeindeversammlung, die Aufgaben übertragen würden. Auch sei, da die Generalsynode die allgemeine Kirchensteuer zu bewilligen

werde, die Versammlung derjenigen, die den Steuerzahlern möglichst naheständen und unmittelbar von ihnen gewählt seien, zur Wahl der Generalsynode die geeignetste; diejenige Vertretung, welche im allgemeinen für die Interessen der Kirche und zur Kontrolle der Verwaltung berufen sei, müsse auch maßgebend sein für die Bewilligung der allgemeinen Kirchensteuer. Wie überall das Budgetrecht, das Recht der Gesetzgebung und das Recht der Kontrolle die Kernpunkte des Einflusses jeder Volksvertretung seien, so sollten auch auf dem kirchlichen Gebiete diese drei Rechte auf derselben Grundlage freier Wahlentscheidung der Gemeinden beruhen.

Wenn Ihnen, meine Herren, in diesen Ausführungen des Abgeordneten Kiefer das starke Hervortreten der Auffassung der Generalsynode als einer steuerbewilligenden Korporation vielleicht auffällt, so bitte ich Sie zu beachten, daß der Zeitpunkt, in dem die Rede gehalten wurde, nämlich der Augenblick der Einführung der Kirchensteuer, die Erklärung dafür gibt.

Immerhin hat damals der Vertreter der Kirchenbehörde Präsident von Stösser daraus Anlaß genommen, bei Erörterung des Antrags der Kommission darauf hinzuweisen, daß die Generalsynode nur in untergeordneter Weise mit Steuern und ökonomischen Angelegenheiten zu tun habe, und auf das reiche Gebiet der anderen Rechte und Aufgaben hinzuweisen, die durch den § 79 der Kirchenverfassung der Generalsynode zugewiesen sind; er hat sich dahin ausgesprochen, daß diesen Aufgaben die auf Grund des bisherigen Wahlmodus zusammengetretene Generalsynode stets genügt hätte, und daß es deshalb besser sei, den bestehenden Wahlmodus beizubehalten. Auch hat er deshalb seinen Zweifel darüber ausgesprochen, daß die Wahl zur Generalsynode ein geeignetes Mittel sei, um die an sich sehr wünschenswerte Belebung des kirchlichen Interesses in den Gemeinden herbeizuführen.

In der Diskussion haben noch der Prälat Doll und der Stadtpfarrer, spätere Prälat Schmidt den Kommissionsantrag bekämpft, der Pfarrer Greiner und der Abgeordnete Kiefer ihn befürwortet, wesentlich mit den schon angeführten Argumenten. Endlich ist der Kommissionsantrag von der Generalsynode abgelehnt worden.

Die nächste Erörterung der Frage erfolgte auf der Generalsynode von 1899. Dieser Generalsynode hat nämlich der Oberkirchenrat einen Gesetzentwurf vorgelegt behufs Abänderung einer Anzahl Bestimmungen der Kirchenverfassung, einen Entwurf, dessen Artikel IV wie folgt lautet: „In § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung werden nach den Worten „Aus ihrer Mitte“ eingeschoben die Worte: „in den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg durch die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte.“ Diese Vorlage ist damit begründet, daß in den 4 ersten der hier genannten 5 Gemeinden nach dem geltenden Wahlmodus die Kirchengemeinderäte den größeren oder größten Teil ihrer eigenen Mitglieder zu Wahlmännern wählen müssen, ein Mißverhältnis, welches nicht haltbar sei. In Freiburg liege zwar z. B. ein derartiges Mißverhältnis noch nicht vor, aber nach den allgemeinen Verhältnissen der Gemeinde Freiburg empfehle es sich, dieselbe den anderen großen Städten gleichzustellen. — Beiläufig gesagt, meine Herren, ist inzwischen in Freiburg durch die seither erfolgte Vermehrung der Pfarreien von 2 auf 4 das „Mißverhältnis“ ein ganz ähnliches geworden wie in den anderen großen Städten. — Da es sich nun aus anderen Gründen nicht empfiehlt, die Zahl der Kirchenältesten in den großen Städten zu vermehren, so bleibt für dieselben kein anderer Ausweg als die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung. Eine Übertragung aber des Wahlrechts der Wahlmänner auf die Kirchengemeindeversammlung für das ganze Land weist die Begründung ab mit folgender Ausführung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist auch jetzt nicht in der Lage, eine Verfassungsänderung in der Ausdehnung der oben erwähnten Vorschläge zu beantragen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß sich für die Beteiligung der Kirchengemeindeversammlungen an der Wahl der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl zur Generalsynode manche gute Gründe geltend machen lassen,

die zumal dann von besonderem Gewicht sein würden, wenn die Generalsynode wesentlich nur Steuerfragen im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Besteuerung zu allgemeinen kirchlichen Zwecken sein würde. Nichtum dies ist bei der Generalsynode der evangelischen Landeskirche eben nicht der Fall. Bei ihr liegt der Schwerpunkt der Aufgaben nicht in dem finanziellen Teile ihrer Geschäfte, so wichtig er sein mag, sondern in dem kirchlich idealen Teile derselben."

Der Verfassungsausschuß, meine Herren, lehnte den Entwurf des Oberkirchenrats mit 10 4 Stimmen ab. Die Minderheit stellte den Antrag, den § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung dahin ändern, daß in allen Kirchengemeinden des Landes die Kirchengemeindeversammlung den Wahlmann die Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen habe. Die Begründung den Antrag der Mehrheit und der Minderheit der Kommission ist die folgende gewesen:

"Gegen Artikel IV wurden in erster Linie prinzipielle Bedenken geltend gemacht, sodann aber auch denken, welche lediglich praktischen Erwägungen entstammen, Gründe der Angemessenheit, der Zweckmäßigkeit

In ersterer Hinsicht wurde betont, daß die vorgeschlagene Verfassungsänderung das Grundprinzip der Landeskirche, das Gemeindeprinzip, näher das der körperschaftlichen Anlage und des körperschaftlichen baues der Landeskirche, antaste, ein Prinzip, welches z. B. in den §§ 2 und 7 und — mit Bezug auf die Generalsynode — in § 60 der Kirchenverfassung mit voller Bestimmtheit proklamiert sei. Dieses Prinzip zwar vielleicht schon von vornherein nicht rein gewahrt worden, indem die Generalsynode aus unmittelbarer Wahl der Gemeinden hervorgehe. Auch sei dasselbe neuestens durch die den § 117 der Kirchenverfassung auf Seite schiebende staatliche Gesetzgebung über die allgemeine Kirchensteuer entschieden verletzt bzw. umgekehrt. Umso sorgfältiger müsse man darauf achten, daß nicht eine vollständige Durchbrechung des in Rede stehenden Prinzips stattfinde. Die Erklärung der Kirchengemeindeversammlung zu Wahlkörpern für die Wahlmänner zur Generalsynode im aktiven und passiven Sinn bedeute eine solche erneute Durchbrechung des Prinzips. Prinzipiell richtig sei die Wahl der Wahlmänner — aktiv und passiv — durch den Kirchengemeinderat, die Gemeinde vertrete, ihr berufenes Organ sei.

Von diesem Grundsatz dürfe auch für die größeren Städte keine Ausnahme gemacht werden, eine der stark anzuzweifelnden Motivierung, daß sich in den Kirchengemeindeversammlungen dieser eine kirchliche Intelligenz und ein regeres kirchliches Interesse finde als in den Kirchengemeindeversammlungen übrigen Gemeinden. Unter diesen letzteren seien viele, deren Ortsvertretungen in der bezeichneten Richtung den Vergleich mit den Vertretungen größerer Städte nicht zu scheuen hätten. Aber die berufensten zur Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode seien die Kirchengemeinderatskollegien, deren Mitglieder ständig in der Arbeit für die Aufgaben des kirchlichen Lebens stehen.

Unter den aus praktischen Erwägungen abgeleiteten Bedenken wurde vor allem das geltend gemacht, daß die ganze Frage zunächst lediglich im Hinblick auf die Aufgabe der Generalsynode als Steuerbehörde gerollt worden sei, während die Generalsynode doch in erster Linie höhere spezifisch kirchliche Aufgaben erfüllen habe. Es sei zu befürchten, daß der größere Vertretungskörper die Wahlen allzusehr unter dem Gesichtspunkt der Steuerbehörde vornehme, was eine Schädigung der spezifisch kirchlichen Aufgabe der Synode bedeute. Auch sei der Gedanke nicht abzuweisen, daß unkirchliche, ja kirchenfeindliche Elemente sich leicht in die Kirchengemeindeversammlungen eindrängen könnten als in den Kirchengemeinderat. Die Tatsache, daß in vier der genannten größeren Städte die Kirchenältesten wegen der der Zahl ihrer Mitglieder nahe kommender in Mannheim ihr gleichstehenden Zahl der Wahlmänner in der Wahl allzusehr beschränkt seien, rechtfertige die in Rede stehende Verfassungsänderung nicht, indem z. B. in diesen Städten der Kirchengemeinderat der solcher zum Wahlkörper erklärt werden oder die Großstadtgemeinden in Pfarrbezirke mit je besonderer Gemeindevertretungen zerteilt werden können, wodurch jener Mißstand sofort beseitigt werde.

Im Lande habe sich nur vereinzelt ein Verlangen nach einer Verfassungsänderung in der gewiesenen Richtung kundgegeben, und es werde Mißstimmung erregen, wenn der Schein erweckt werde, als ob durch Verleihung einer Prerogative an die größeren Städte diese eine Bevorzugung vor den übrigen Gemeinden erfahren sollten. Man werde später dazu gedrängt werden, die vorgeschlagene Bestimmung auf alle Gemeinden anzuwenden, ja es könne kommen, daß man infolge von Rückwirkungen politischer Bewegungen auf das kirchliche Gebiet sich vor die Frage der Gewährung des direkten kirchlichen Wahlrechts zur Generalsynode stellen sehe. Welch förmliche Umstößung des Gemeindeprinzips aber dieses bedeuten würde und welche Gefahren damit für das kirchliche Leben heraufbeschworen würden, bedürfte keines Nachweises. Endlich werde doch in nicht zu ferner Zeit eine umfassendere Durchsicht der Kirchenverfassung erfolgen müssen, weshalb jede partielle Änderung, die nicht durch ein dringendes Bedürfnis gefordert werde, abzulehnen sei."

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte daher mit 10 gegen 4 Stimmen den Entwurf ab.

Von der Minderheit des Ausschusses wurde der Antrag gestellt, den § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung dahin abzuändern, „daß in allen Kirchengemeinden des Landes die Kirchengemeindeversammlung den Wahlmann oder die Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen habe.

Dieser von der Verfassungskommission der Generalsynode von 1892 fast einstimmig angenommene, von der Generalsynode selbst aber abgelehnte Antrag sei die folgerichtige Durchführung des Gemeindeprinzips, auf welchem unsere Kirchenverfassung aufgebaut ist. Die Kirchengemeindeversammlung sei die Vertretung der Kirchengemeinde; sie wähle den Pfarrer, sie wähle die Kirchenältesten, und sie müsse auch den Wahlmann für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode wählen. Die beiden ersten Wahlen seien ebenso wichtig, ja für das kirchliche Gedeihen der einzelnen Gemeinde noch wichtiger als die letzte, und wenn man der Einsicht und dem kirchlichen Sinn der Kirchengemeindeversammlung die beiden ersten Wahlen anvertraue, kann man ihr die letzte Wahl nicht vorenthalten. Die weiteren Gründe für diesen Antrag wurden schon in der Generalsynode von 1892 und seither in der kirchlichen Presse so ausführlich besprochen, daß eine nochmalige Aufzählung derselben überflüssig erscheint."

Die lebhafteste Diskussion, in der besonders Präsident Wielandt den Standpunkt der Kirchenbehörde, Abgeordneter Höchstetter denjenigen der Majorität und Abgeordneter Hönig den der Minorität des Verfassungsausschusses vertraten, an der sich aber auch noch eine Anzahl anderer Redner beteiligte, wiederholte im wesentlichen die Ihnen mitgeteilten Argumente, welche in dem Ausschußbericht von beiden Seiten vorgebracht waren. Die Generalsynode hat hiernach den Entwurf des Oberkirchenrats mit 39 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses ist darauf nicht weiter zur Verhandlung gelangt.

Die letzte Erörterung der Frage hat dann stattgefunden auf der Synode von 1904, welcher ein Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung vorlag: „In § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung ist das Wort „Kirchengemeindeversammlung“ zu ersetzen.“ Der Antrag war damals verbunden mit einem weiteren Antrag auf Veränderung des Wahlmodus für die Diöcesansynode. Da diese Frage heute die Aufgabelicht vorliegt, werde ich den hierauf gerichteten Teil der damaligen Verhandlungen heute ausschalten. Ebenso sehr unterlasse ich nur erwähnen, daß damals gleichzeitig ein Antrag der Evangelischen Konferenz vorlag dahingehend, am § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung folgende Fassung zu geben: „Jede Diözese sendet in die Generalsynode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten. Die Geistlichen werden durch die in der Diöcesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitglieder gewählt, die weltlichen durch die weltlichen Mitglieder derselben.“ Die Verhandlungen hierüber schalte ich heute aus, weil eben ein solcher Antrag Ihnen heute nicht vorliegt. Der Verfassungsausschuß faßte damals mit Mehrheit den Beschluß, sowohl über den angegebenen Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung wie über den der Evangelischen Konferenz zur Tagesordnung überzugehen. Die Begründung, soweit sie sich auf den heute allein in Betracht kommenden Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung bezog, lautete wie folgt:

„Die Beratung des Ausschusses beschränkte sich auf die Klarlegung der Standpunkte und eine Geltendmachung der Gründe. Von der einen Seite wurde darzulegen gesucht, daß dem Gemeindepri d. h. dem Prinzip der körperschaftlichen Anlage und des körperschaftlichen Aufbaues der Kirche eine Bedeutung dafür, ob die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode und die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode bei den Kirchenältesten zu belassen oder der Kirchengemeindefammlung zuzuweisen sei, nicht zukomme. Bezüglich der Wahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode wurde außer den früher von beiden Seiten geltend gemachten Gründen von der einen Seite besonders darauf hingewiesen, daß für die Mitwirkung bei der dem Diöcesanausschuß zugewiesenen Entscheidung Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und für die Mitwirkung bei Erkennung von und Zurechtweisungen gegen Geistliche und Kirchenälteste und Entlassung von Kirchenältesten, sowie für die Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen die Kirchenältesten kraft ihrer Stellung und Erfahrung sich eignen als andere Mitglieder der Kirchengemeindefammlung. Von der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß durch die Zuweisung der Wahl an die Kirchengemeindefammlung eine breitere Grundlage für die Wahl gewonnen und das Interesse weiterer Kreise für die Diöcesansynode in Anspruch genommen werde wie daß der Einfluß des Pfarrers in der Kirchengemeindefammlung bezüglich der Wahl weniger Geltung komme als im Kirchenältestenkollegium.

Bezüglich der Wahl der Wähler der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode wurde von einer Seite ausgeführt, daß für diese Wahl nicht bloß die Eigenschaften in Betracht kommen, auf deren Vorhandensein die Wähler der Kirchenältesten ihr Augenmerk zu richten haben (guter Ruf, bewährter christlicher Sinn, kirchliche Einsicht und Erfahrung), sondern auch die kirchliche Richtung des zu Erwählenden. Bei der Wahl der Kirchenältesten liege, von den größeren Städten abgesehen, wohl vielfach der Gedanke an eine nur allgemeine Richtung der Ausübung der Wahlbefugnisse der Kirchenältesten für die Generalsynode fern, wäre auch für die Haupteigenschaft des Kirchengemeinderats als Verwaltungskörper nicht wünschenswert, der Gesichtspunkt der Wahlbefugnisse für die Generalsynode und damit die kirchliche Richtung bei der Wahl der Kirchenältesten in den Vordergrund trete. Hier sei im Wahlsystem eine Lücke, die um so stärker empfunden werde, je wichtiger die zur Verhandlung kommenden Vorlagen seien. Deshalb erscheine es richtiger, die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode auf eine breitere Grundlage zu stellen und die Wahlrechte der Kirchengemeindefammlung zuzuweisen. Zu den in der Kirchenverfassung der Kirchengemeindefammlung zugewiesenen Wahlrechten würde alsdann noch ein drittes hinzutreten. Weiter wurde auf die Umstände hingewiesen, daß unter Einrechnung der Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindefammlung und der Kirchenältesten vier Wahlgängen bestehenden Wahlverfahrens, auf das Besteuerungsrecht der Generalsynode, dessen Ausübung bei den Besteuerten den Gedanken an nähere Beteiligung bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode nahe lege, auf die mit solcher Beteiligung verbundene Belebung des Interesses für die Kirche hingewiesen und die Befürchtung geäußert, daß die Versagung des Wahlrechts an die Kirchengemeindefammlung eine Abwendung des Interesses von der Kirche zur Folge haben werde. Dagegen sei ein Mißbrauch mit der Wahl durch die Kirchengemeindefammlung nicht zu befürchten. Denn in unseren Kirchengemeindefammlungen sei eine Fülle von Elementen, die nicht bloß aus kirchenpolitischen Gründen gewählt werden, sondern mit Rücksicht auf ihre religiöse Haltung. Bei der Mehrzahl der Mitglieder der Kirchengemeindefammlung sei rege Empfindung für religiöse Interessen vorhanden; die Mehrzahl dieser Mitglieder baue an dem christlichen Gemeindeleben mit. Auch seien die verschiedenen Richtungen in der Kirchengemeindefammlung vertreten; auch solche Mitglieder, die zu Sekten neigen, betätigten sich eifrig am religiösen Leben der Gemeinde. Etwaige agitatorische Elemente seien in der Kirchengemeindefammlung weniger zahlreich als außerhalb derselben. Die von etwaigen unkirchlichen und kirchenfeindlichen Elementen drohende Gefahr sei überschätzt.

Von der andern Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß die beantragte Änderung eine Schädigung des Kirchenältestenamtes und ein Herabdrücken seiner Bedeutung enthalte und die Stetigkeit der Entwicklung der Landeskirche und des örtlichen kirchlichen Lebens gefährde, daß es gerade vermieden werden müsse, Parteigegensätze in die Wahl der Wahlmänner und in die Kirchengemeindeversammlung hineinzulegen, daß von der beantragten Änderung das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Körper der Wahlmänner und die Generalsynode zu befürchten sei, weil für die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung die für die Kirchenältesten verlangten Erfordernisse nicht ausgesprochen sind, und daß ein solches Eindringen hintangehalten werden müsse; die Wirkung des Antrags sei gar nicht abzusehen, man müsse sich dabei auf ein Experiment einlassen."

Der Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung wurde im Plenum in der Sitzung vom 12. Oktober 1904 mit 32 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Was die damalige Diskussion im Plenum angeht, hochwürdige und hochgeehrte Herren, so wurden, wie ich konstatiere, im ganzen dieselben Argumente für und gegen den Antrag vorgebracht, die auch diesmal bei der Diskussion der Angelegenheit im Verfassungsausschuß geltend gemacht worden sind. Es ist dies ja ganz natürlich, da es sich heute um annähernd den gleichen Antrag, von derselben Stelle ausgehend, handelt, da in den 5 Jahren die Verhältnisse sich nicht erheblich verändert haben und zumteil dieselben Redner damals und heute gesprochen haben. Es würde deshalb kein Interesse für Sie haben, wenn ich Ihnen vor dem Resumé über den Inhalt der Diskussion in unserm jetzigen Verfassungsausschuß auch den Inhalt der damaligen Diskussion mitteile. Ich nehme an, daß Sie darauf verzichten, und erwähne nur noch, daß damals für den Antrag die Abgeordneten Holdermann, Hönig, Baffermann, Salzer, Ahles und Hauß, gegen denselben der Vertreter der Kirchenbehörde Präsident Helbing sowie die Abgeordneten Mayer-St. Georgen, Schröder, Höchstetter und Mühlhäußer gesprochen haben. Das Ergebnis habe ich bereits mitgeteilt.

Heute nun, hochwürdige und hochgeehrte Herren, liegt Ihnen ein neuer, inhaltlich dem früheren freilich fast gleichlautender Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung auf Abänderung des § 61 vor. Dieser Antrag ist ja an alle Mitglieder verteilt worden. Er geht dahin: die hohe Generalsynode wolle beschließen, daß § 61 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werde, daß die Wahl der Wahlmänner von der Kirchengemeindeversammlung vorzunehmen ist.

Der Antrag ist dann noch unterstützt worden durch eine Anzahl von Petitionen mit Einzelunterschriften, die hier auf dem mittleren Tisch im Saale zur Einsicht der Mitglieder aufliegen.

Diesen Antrag hat nun Ihr Verfassungsausschuß eingehend beraten. Es ist meine Aufgabe, Ihnen einen Überblick darüber zu geben, welche Argumente für, welche gegen den Antrag im Ausschusse vorgebracht worden sind. Ich glaube dies am klarsten und übersichtlichsten tun zu können, wenn ich die Erörterung in einige Hauptgruppen von Gesichtspunkten, unter welchen die Frage aufgefaßt worden ist, und bei jeder dieser Gruppen die Argumente für und die gegen den Antrag einander gegenüberstelle. Trotzdem wird es ja nicht zu vermeiden sein, daß Sie in mehreren Punkten eine Wiederholung derjenigen Argumente bemerken werden, die Ihnen durch Mitteilung der Begründung des Ausschußantrags von 1904 schon bekannt geworden sind.

Zunächst hat die Äußerung in der Petition, das eigentliche und maßgebende Organ der Gemeinde sei nach der bestehenden Kirchenverfassung nicht der Kirchengemeinderat, sondern die Kirchengemeindeversammlung, lebhaften Widerspruch gefunden. In dieser Hinsicht berufen sich die Anhänger des Antrags auf die Tatsache, daß die wichtigsten Rechte der Gemeinde, nämlich das Pfarrwahlrecht, das Recht zur Wahl der Kirchengemeinderäte und das Budgetrecht, der Kirchengemeindeversammlung zustehe, während die Gegner Bezug nehmen auf die sehr ausdrücklichen Worte im § 37 unserer Kirchenverfassung, die dem Kirchengemeinderat Leitung und Vertretung der Gemeinde übertrage. Es ist aber auch anerkannt worden, daß für die Entscheidung der vorliegenden Frage

ja nicht das bestehende Recht entscheidend sei, sondern das Urtheil darüber, ob so eine wichtige Erweiterung des Rechts der Kirchengemeindeversammlung im Interesse der Landeskirche gelegen sei oder nicht.

In dieser Hinsicht ist nun zu sagen, daß die Befürworter der Petition nicht behauptet haben, Kirchengemeinderäte hätten das ihnen bisher zustehende Recht mangelhaft ausgeübt, das Ergebnis der Wahl sei infolgedessen ein solches gewesen, daß es den Interessen der Kirche nicht entsprochen habe; wohl erwarten sie von der Übertragung des Rechts auf die Kirchengemeindeversammlung zwei wichtige Vorteile: die Beseitigung eines Mißstandes: die Vorteile a) einer Belebung des kirchlichen Interesses in den Kirchengemeindeversammlungen und damit in den Gemeinden selber; b) den Vorteil einer Stärkung der Stellung der Generalsynode in der Kirche; endlich die Beseitigung der Mißstände, welche der gegenwärtige Wahlmodus den größeren Städten mit sich bringt.

Was also zunächst die erhoffte Wirkung der erstrebten Veränderung auf die Kirchengemeindeversammlung angeht, so ist geltend gemacht, die Kirchengemeindeversammlungen würden bisher ganz überwiegend trockenen Rechnungssachen beschäftigt, die ein wärmeres Interesse der Mitglieder zu erwecken nicht vermögen; wolle man dies Interesse beleben, so müsse man ihnen noch andere Aufgaben übertragen, unter welchen die Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode unzweifelhaft eine solche sei, die das Interesse für kirchliche Angelegenheiten im allgemeinen, insbesondere für die Beratungsgegenstände der Generalsynode, vermehren werde.

Die Gegner des Antrags haben demgegenüber bezweifelt, daß dies nur selten zur Anwendung kommen werde. Das Recht das Interesse zu beleben im stande sei. Sie haben ferner bezweifelt, daß der Durchschnitt der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung gleich fähig und gleich geeignet sei zur Ausübung des Wahlrechts wie die Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen durchgängig die größere kirchliche Erfahrung und Einsicht beim Antrage zu Theil kommt.

Dem gegenüber haben die Anhänger des Antrags geltend gemacht, die Kirchengemeindeversammlungen hätten jetzt bereits Rechte und Aufgaben, die wichtiger seien als das der Wahl für die Generalsynode, nämlich die Pfarrwahl und die Bewilligung örtlicher Kirchensteuer; sie hätten namentlich in letzterer Hinsicht Einsicht und Opferwilligkeit in hohem Maße gezeigt, wie die zahlreichen mit Hilfe von örtlichen Kirchenrenten in den letzten Jahren neu errichteten Kirchen und Pfarreien bewiesen.

Weiter haben die Gegner die Befürchtung ausgesprochen, es möchten kirchenfeindliche Parteien durch diesen Eingang in die Kirchengemeindeversammlung suchen und finden und dadurch die Zusammenkunft nicht nur dieser Versammlung, sondern auch der Generalsynode ungünstig beeinflussen. Dem gegenüber behaupten die Anhänger: wenn dergleichen zu befürchten wäre, so würde es gewiß jetzt schon eingetreten sein, da das Recht der Kirchengemeindeversammlung zur Bewilligung von örtlicher Kirchensteuer doch gewiß einen Anreiz dazu geboten hätte; doch habe man nirgends von einem solchen Eindringen gehört.

Was nun weiter, hochwürdige und hochgeehrte Herren, den oben angeführten zweiten Hauptgegenstand angeht, unter welchem die Frage aufgefaßt und erörtert worden ist, so machen die Anhänger des Antrags geltend, es werde dem Ansehen und der Stellung der Generalsynode in der Landeskirche zu gute kommen, wenn sie nicht nur von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kirchengemeinderäten und in viermaliger Sitzung, sondern von den großen Kirchengemeindeversammlungen gewählt sei, was weit mehr verbürge und zur Anschauung bringe, daß Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden selber in ihnen zum Ausdruck gelangen; namentlich die Last an sich unpopulärer Maßregeln, zu denen Einführung oder Erhöhung auch der notwendigen Steuern regelmäßig gehören, könne leichter getragen werden von den breiteren Schultern einer Generalsynode, die direkter aus den Gemeinden hervorgehe und einen weit größeren Kreis von Wählern repräsentiere.

Von den Gegnern ist bezweifelt, daß die beantragte Änderung diese Wirkung herbeiführen werde. In diesem Zusammenhang die Befürchtung ausgesprochen worden, es möchte die Änderung eine fortschreitende Demokratisierung der Landeskirche einleiten, deren Ende nicht abzusehen sei.

Was nun weiter den Mißstand des bestehenden Wahlmodus in den größeren Städten betrifft, so ist dieser von allen Mitgliedern der Kommission als bestehend und als unhaltbar anerkannt worden. Die Gegner des Antrags haben aber darauf hingewiesen, es sei tunlich, ihm durch eine Spezialbestimmung abzuhelfen. An dieser Stelle ist mitzuteilen, daß der Vertreter der Kirchenbehörde, der im übrigen von der Annahme des Antrags abriet, ohne aber ihn für unannehmbar zu erklären, die Erklärung abgab, es würde der Kirchenbehörde eine Änderung des Wahlmodus willkommen sein, welche für die großen Städte die sämtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats als Wahlmänner bestimme.

Endlich ist zu erwähnen, daß ein Vertreter der Kirchenbehörde darauf aufmerksam machte, die Annahme des Antrags werde für die amtliche Vorbereitung der Wahlen und für die Erledigung der Wahlanfechtungen, die dann wahrscheinlich viel häufiger sein würden, kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten schaffen. Von Seiten der Anhänger des Antrags wurde zugestanden, daß gewisse Schwierigkeiten erwachsen würden, zu deren Beseitigung die geltenden Bestimmungen über die amtliche Vorbereitung der Wahlen und über die Erledigung der Einsprüche verändert werden müßten.

Hochwürdige und hochgeehrte Herren! Die Mehrheit Ihres Ausschusses, mit ihr auch der Berichterstatter, ist zu der Überzeugung gelangt, daß das Gewicht der Gründe für den Antrag, die Sie gehört haben, weitaus stärker sei als die Ihnen gleichfalls mitgeteilten Gründe gegen denselben. Sie beantragt deshalb Annahme des Antrags der Kirchlich-liberalen Vereinigung: Die Generalsynode wolle beschließen, daß § 61 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werde, daß die Wahl der Wahlmänner von der Kirchengemeindeversammlung vorzunehmen ist.

Dagegen hält umgekehrt die Minderheit des Ausschusses die Ihnen vorgetragenen Gründe gegen den Antrag für die gewichtigeren und beantragt demzufolge Ablehnung des Antrags.

Eine Zählung der Stimmen hat bei der Abstimmung im Ausschuß nicht stattgefunden.

Präsident: Die Besprechung ist eröffnet.

Abgeordneter Holdermann: Hochgeehrte Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter für ein nicht nur sehr gründliches, sondern auch von großem Verständnis und Wohlwollen für unsere langjährige Forderung getragenes Referat herzlichsten Dank aussprechen. Er hat die Angelegenheit so eingehend und so gründlich dargelegt, daß ich mich enthalten kann, des näheren in das Theoretische und Prinzipielle seiner Anschauungen einzugehen. Ich möchte nur in einem Punkte feststellen, daß ich nach wie vor der Meinung bin, daß es nicht recht ist, wenn man den Kirchengemeinderat allein als das maßgebende Organ der Gemeinde betrachtet. Weder der Kirchengemeinderat noch die Kirchengemeindeversammlung für sich allein ist das maßgebende Organ der Kirchengemeinde, sondern beide, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung miteinander sind es. Jedenfalls hat unsere Verfassung, als sie im Jahre 1861 ins Leben trat, die Kirchengemeindeversammlung als etwas Neues geschaffen. Das Institut des Kirchengemeinderats war schon vorher vorhanden. Das neue, was die Verfassung auf diesem Gebiete brachte, war das Institut der Kirchengemeindeversammlung. Damit wollte sie eben den Gedanken der Selbstverwaltung der Gemeinde, den Gedanken der Souveränität der Gemeinde zum Ausdruck bringen; und aus diesem Gedanken heraus hat sie auch der Kirchengemeindeversammlung die wichtigsten Rechte verliehen, die überhaupt in der Kirchengemeinde bestehen. Die Kirchengemeindeversammlung und nicht der Kirchengemeinderat, meine Herren, ist es, die das Recht des Budgets hat, dieses wichtigste Recht jeder Vertretung und jedes Parlaments. Die Kirchengemeindeversammlung ist es, welche die Kirchenältesten wählt, und die Kirchengemeindeversammlung ist es schließlich auch, der das vornehmste Recht der Gemeinde zugewiesen worden ist, das Recht, den Seelsorger, den Geistlichen zu wählen. Aus all diesen Gründen muß ich schließen, daß es nicht im Widerspruch zu unserer Kirchenverfassung und ihrem Geiste stehen würde, wenn wir sagen: nicht der Kirchengemeinderat, sondern die Kirchengemeindeversammlung sollte dazu berufen sein, den Wahlmann zur Generalsynode zu wählen.

Wie dem auch sei, meine Herren, ich will es völlig dahingestellt sein lassen. Ihren Ausgangspunkt nimmt die ganze Forderung genommen bei den Städten, namentlich bei den großen Städten. Hier ist der Zustand, der vorliegt, in der That auch am empfindlichsten und tritt am schärfsten zu Tage. Sehen wir nach Mannheim, wo die 20 Kirchenältesten — mehr sollen es ja nicht sein nach der Verfassung — 18 Männer aus ihrer Mitte für die Wahl des weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode wählen sollen. Ich wird nicht sagen können, daß das wirklich noch eine Wahl ist, und der Zeitpunkt wird nicht fern sein, meine Herren, wo, wenn in Mannheim eine 10. Pfarrei errichtet wird, 20 Wähler von den 20 Kirchenältesten zu „wählen“ sind. Mit anderen Worten: Diese 20 Kirchenältesten haben dann einfach sich selber zu wählen. Das führt doch schließlich die Bestimmung der Verfassung ad absurdum. Und ich möchte doch fragen, man solange warten will, bis die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung dieses Zustandes durch die tatsächliche Entwicklung, wie das in Mannheim bevorsteht, herbeigeführt wird. Ähnlich wie in Mannheim verhält es sich auch in anderen Städten.

Aber, meine Herren, man würde durchaus fehl gehen, wenn man meinen würde, daß das lediglich bei den großen Städten empfunden wird. Wir leben in einer Zeit, in der auch bis in das letzte Dorf hinein auch in dem Letzten und Geringsten ein Bewußtsein seiner Rechte am öffentlichen Wesen vorhanden ist. Der letzte Bauer hat ein Bewußtsein dafür, daß er ein Recht hat mitzureden und teilzunehmen an den öffentlichen Einrichtungen und dem öffentlichen Wesen. Und nicht nur der Bauer. Wir haben in unserer Landeskirche Tausende von evangelischen Arbeitern. Und gerade in unseren Arbeitern lebt ein starkes Bewußtsein, daß sie berechtigt sind an den öffentlichen Dingen. Ich will Sie nur hinweisen auf eine kleine Erfahrung, die ich in meiner Gemeinde gemacht habe, die zu einem großen Teil Industriegemeinde ist. In dem evangelischen Arbeiterverein meiner Gemeinde kam in diesem Winter die Sprache auf die Dinge, die uns beschäftigen, auf die Generalsynode und das Wahlrecht zu derselben. Die Leute hatten natürlich keine Ahnung davon, wie die Generalsynode gewählt wird, wie sie zustande kommt. Es sind kirchlich interessierte oder mindestens der Kirche wohlwollend gegenüberstehende Männer. Aber ich hatte das Gefühl des Beschränkten in der Hinsicht, daß in diesen Leuten der Eindruck entsteht: wie eng sind wir doch in der Kirche! Und beschließen wir die Pforten für die Teilnahme an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche! Und beschließen meine Herren, empfinde ich meistens wenigstens — das ist ja eine Sache der Empfindung — auch daß wir Geistliche ein vollständig direktes Wahlrecht zur Generalsynode haben; wir wählen unsere Abgeordneten direkt, wir, die Geistlichen bedürfen keiner Mittelsperson und keiner Wahlmänner. Wenn dagegen die Gemeindeglieder den weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode wählen sollen, dann geht es durch diese einfache Siebung. Ich finde das ungehörig. Ich finde, was den Geistlichen recht ist, sollte den Gemeindegliedern billig sein und ihnen auch zugestanden werden.

Meine Herren! Nur die ungeheure Gleichgültigkeit gegenüber den kirchlichen Dingen, die besteht, es erklärlich, daß ein derartiges Wahlrecht, ein derartiger Zustand so lange ertragen werden konnte. Aber regt sich nun freilich auch in diesen Dingen. Es liegt diesem Haus eine Petition vor aus zahlreichen Gemeinden des Landes mit über 400 Unterschriften von Kirchenältesten und Mitgliedern von Kirchengemeindeversammlungen. Wenn Sie die Unterschriften dieser Petition ansehen, dann sehen Sie, daß die Befürworter dieser Petition nicht nur aus den großen Städten kommen. Am meisten Teilnahme hat diese Petition in den kleineren Gemeinden gefunden wie in Müllheim, Schoppsheim, Feudenheim, Lörrach u. a. Aus all diesen Orten sind sehr zahlreiche Unterschriften eingegangen. Aber, meine Herren, nicht nur in den Städten besteht eine Neigung zur Forderung, sondern auch in den Landgemeinden. In unserer Diözese Lörrach sind die kirchlich-liberalen Gemeinden zusammen gewesen mit den Gesinnungsgenossen aus den Landgemeinden. Es waren zum größten Teil die älteste und zwar aus Industriegemeinden wie aus rein bäuerlichen Gemeinden. Da haben wir diese Forderung auch besprochen, und die Leute sind einstimmig der Meinung gewesen, daß es an der Zeit wäre, daß

recht um diesen kleinen Schritt zu erweitern. Ich füge das bei zum Beweis dafür, daß es nicht lediglich eine Sache der großen Städte ist. Auch der Mann auf dem Lande findet in unserer Zeit, daß er etwas mehr herangezogen werden sollte zur Beteiligung an den verfassungsmäßigen Rechten.

Meine Herren! Man hält uns oft entgegen: Ihr erwartet viel zu viel von den Formen. Wir wissen sehr wohl, daß es nicht die Formen sind, die das Leben schaffen, sondern daß es Menschen sein müssen, die erfüllt sind von Leben und von Geist. Aber es gibt denn schließlich doch auch Formen, die ein Hindernis, ein Ballast sind für eine Weiterentwicklung und die deshalb reif sind für den Abbruch. Und mit einer derartigen Form, meine Herren, haben wir es bei der gegenwärtigen Beratung zu tun. Wir erwarten nicht große Dinge, wenn die Verfassungsänderung nun ins Leben tritt, wir erwarten davon keinen Aufschwung des kirchlichen Lebens, keine Ausgießung des heiligen Geistes über unsere Gemeinden. Aber wir erwarten, daß doch wenigstens ein etwas größerer Kreis als bisher beteiligt und interessiert wird für die Fragen, die das große Ganze der Landeskirche angehen, für die Generalsynode. Und, meine Herren, ich glaube, es täte unserer Generalsynode sehr gut und käme ihr sehr wohl zu statten, wenn die Öffentlichkeit etwas mehr Interesse dafür bekommen könnte. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn das nicht der Fall ist. Es hat seinen natürlichen Grund zu einem guten Teil eben auch darin, daß der weitaus größte Teil der Öffentlichkeit völlig ausgeschlossen ist von der Teilnahme an der Wahl zur Generalsynode.

Meine Herren! Es ist viel von „Besürchtungen“ die Rede, wenn diese Forderung zur Tat würde. Es ist freilich wahr, ganz so bequem wie bisher wird es dann nicht mehr sein. Es wird sich dann die Wahl der Wahlmänner nicht mehr in der Studierstube des Pfarrers vollziehen, sondern es wird eben in die Kirchengemeindeversammlung gegangen werden; und es kann wohl sein, daß das auch einmal Unruhe und Bewegung hervorruft. Aber, meine Herren, das schadet nichts. Wir wollen uns doch in der Kirche nicht auf den Boden stellen: Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht. Ich glaube, besser als die stumpfe Gleichgültigkeit, der alles egal ist und die sich um gar nichts bekümmert, ist etwas Unruhe und Bewegung. Wo Unruhe und Bewegung ist, da ist auch Leben, und mehr Leben können wir in der Kirche sehr wohl brauchen.

Meine Herren! Ich teile die Meinung nicht, daß Gefahren entstehen, wenn wir diesen kleinen Schritt tun. Die Erfahrungen, die bisher gemacht worden sind mit der Einrichtung der Kirchengemeindeversammlung, sprechen auch durchaus dafür. Wenn es eine Gefahr auf sich hätte, der Kirchengemeindeversammlung dieses Wahlrecht zu geben, dann müßte diese Gefahr schon längst eingetreten sein. Denn wir haben ein sehr weitgehendes Wahlrecht zur Kirchengemeindeversammlung, ein geradezu ideales Wahlrecht. Alle diese schlimmen Leute, von denen man befürchtet, daß sie hereinkommen, wenn die Kirchengemeindeversammlungen die Wahlmänner wählen, die müßten schon längst in der Kirchengemeindeversammlung sitzen. Die Möglichkeit ist jetzt schon da, die Tür ist weit geöffnet. Aber im großen und ganzen ist es nicht der Fall. Im Gegenteil, wir machen in den großen Städten die Erfahrung, daß die Kirchengemeindeversammlung sehr opferwillig ist, wenn es sich handelt um kirchliche Zwecke. Wodurch ist es in Karlsruhe, in Mannheim, in Freiburg und all den anderen Städten denn möglich gewesen, all diese Kirchenbauten zu erstellen, diese neuen Pfarreien zu errichten? Wodurch anders als durch die Opferwilligkeit der Kirchengemeindeversammlungen durch das Verständnis, das die Vertreter der Gemeinde in den Kirchengemeindeversammlungen diesen Fragen entgegenbringen? Ich meine, die Kirchengemeindeversammlungen verdienen das Mißtrauen nicht, das man ihnen entgegenbringt, wenn man ihnen dieses Recht nicht geben will. Ich gestehe, ich persönlich würde viel weiter gehen. Ich habe heute morgen einen hochangesehenen Mann aus meinem Bezirk getroffen, der nicht im Hause eines Draufgängers steht; er sagte mir: „Sorgen Sie dafür, daß dieser Bospf endlich abgeschnitten wird!“ Ich hätte gar nichts dagegen, wenn das Wahlrecht der Gemeinde selbst gegeben würde. Das ist mein persönlicher Standpunkt.

Aber, meine Herren, daran ist nicht zu denken. Wir wissen, es geht in der Kirche sehr langsam vorwärts, und man kommt nur mit ganz kleinen Schritten vorwärts. Aber eben deswegen, weil es nur ein kleiner

Schritt ist, hätten wir erwartet, daß auch auf der rechten Seite des Hauses — wenigstens von einigen — dieser Sache Zustimmung entgegengebracht würde. Die Frage ist früher nicht als eine Parteifrage behandelt worden. Ich erinnere an frühere Generalsynoden. Auf der Generalsynode des Jahres 1892 hat der positive Kirchenrat Greiner von Mannheim, der Ihnen ja allen in guter Erinnerung steht, sich dahin ausgesprochen: „Ich halte eine Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung für durchaus unbedenklich und ungefährlich. Es besteht überhaupt, wie schon hervorgehoben ist, zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung kein Gegensatz; . . . beide vertreten die Gemeinde, nicht der Kirchengemeinderat allein und nicht die Kirchengemeindeversammlung allein, sondern Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung. Diese Gesamtvertretung der Gemeinde trifft die Verantwortung für alle Handlungen der Kirchengemeindeversammlung. Sie bestimmt die Kirchensteuer, und ich sehe nicht ein, warum man ihr nicht das Recht der Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode einräumen will.“

Ja, meine Herren, der Abgeordnete Greiner sprach sich damals sogar dahin aus: „Besser wäre es freilich, wenn die Kirchengemeindeversammlungen ebenso wie den Kirchengemeinderat so auch den Abgeordneten zur Generalsynode wählten.“

In ähnlichem Sinne hat sich damals auch der Abgeordnete Reinmuth ausgesprochen, auch ein allgemein bekannter positiver Mann, und unter der Petition, die jetzt dem Hause übergeben worden ist, finden sich nicht nur liberale Unterschriften, sondern eine ziemliche Anzahl auch von als durchaus positiv bekannten Gemeindegliedern, Kirchenältesten und Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern.

Wie gesagt, aus all diesen Gründen wäre zu erwarten gewesen und haben wir wenigstens uns der Hoffnung hingeben können, daß Sie auf der rechten Seite wenn auch nicht vollzählig so doch mit etlichen ihrer Mitglieder auch für diese Sache eintreten würden. Es ist wohl möglich, daß einige unter Ihnen der Meinung sind, es könnte diese Forderung wenigstens für die großen Städte gewährt werden, dagegen für das Land nicht. Meine Herren! Bekanntlich ist eine derartige Vorlage einmal vom Kirchenregiment eingebracht, aber abgelehnt worden. Es geht aber auch tatsächlich nicht. Man kann nicht ein doppeltes Recht schaffen, ein größeres Recht für die Städte, für die „Herren“ in der Stadt und ein kleines Recht für die „Bauern“ draußen auf dem Lande. Das läßt sich unsere Zeit nicht gefallen. Deshalb muß von einem derartigen Weg ein für allemal abgesehen werden.

Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich recht gehört habe, erwähnt und festgestellt, daß die Vertreter des Kirchenregiments in der Kommission die Erklärung dahin abgegeben hätten, beim Kirchenregiment sei in seiner Stellung zu dieser Frage seit der letzten Generalsynode keine Veränderung eingetreten. Ich bedaure, daß das Kirchenregiment nicht von sich aus, nachdem die Forderung schon lange auf der Tagesordnung steht, einen Gesetzentwurf in dieser Hinsicht eingebracht hat. Ich glaube, es wäre das in weiten Kreisen des Landes mit großer Freude begrüßt worden, und ich glaube, daß es gerade in der Zeit, wo man von der Bevölkerung größere Steuerlasten erwartet, um so mehr willkommen geheißen worden wäre, wenn eine derartige Vorlage mit dem Gewicht des Kirchenregiments hier im Hause eingegangen wäre. Aber ich möchte darum nichtsdestoweniger der Hoffnung Ausdruck geben, daß unser Kirchenregiment, das mit Recht den Ruf eines Kirchenregiments genießt, das den modernen Bestrebungen Verständnis entgegenbringt, — ich sage, ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn eine stattliche Mehrheit heute für diesen Antrag abstimmen wird, das Kirchenregiment auf der nächsten Generalsynode dieser Abstimmung Folge geben wird durch eine Vorlage, die dieser Forderung entspricht.

Meine Herren! Ich höre oft sagen, daß man auch in den allerkleinsten Dingen den Heiland fragen sollte, was er dazu sagt. Es wird sehr schwer sein, in dieser Sache eine Antwort zu bekommen. Er würde wohl lächeln darüber, daß wir uns über diese Dinge die Köpfe warm machen. Er würde auch lächeln darüber,

wenn wir uns auch über andere Dinge, die uns noch sehr viel wichtiger scheinen, die Köpfe noch viel wärmer machen. Aber das, meine Herren, glaube ich: unser Heiland würde niemals sagen: habt Angst, habt Mißtrauen! sondern er würde sagen: habt Vertrauen! Er, der so groß und so lähn und so frei war, er würde sagen: habt Vertrauen zu dem Geist, der in alle Wahrheit leitet! Der Herr ist der Geist, und wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. (Beifall links.)

Abgeordneter Kappler: Hochgeehrte Herren! Zu dem vorliegenden Antrag der Verfassungskommission nehmen, wie schon hervorgehoben worden ist, meine Freunde und ich eine ablehnende Stellung ein. Auch wir verschließen uns nicht der Erkenntnis, daß tatsächlich in den großen Stadtgemeinden sich bei der Wahl der Wahlmänner im Schoße des Kirchengemeinderats und aus ihm gewisse Mißstände ergeben, und wir werden versuchen, durch einen Gegenantrag zu dem vorliegenden nachher diese Mißstände zu beheben.

Unsere Gründe, warum wir dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen können, sind sehr ernster Natur, meine Herren. Sie wurzeln in unserer Verfassungstreu. Der Herr Abgeordnete Kohde hat in der dritten Sitzung, die wir hier hatten, unsere Kirchenverfassung eine gute genannt, und wir stimmen ihm in diesem Punkte voll und ganz zu. Ja, ich möchte das Lob noch dahin erweitern, daß ich unter dem Vorbehalt, daß kein menschliches Werk vollkommen ist, unsere Kirchenverfassung eine vorzügliche nenne. Seit bald einem halben Jahrhundert wirkt sie zum Segen für unsere Kirche und für unser Heimatland. Aber was ist denn ihre Hauptstärke, was ist denn das, was sie zu einer so guten und vorzüglichen macht? Das ist das, daß sie vollen Ernst macht mit dem Gemeindeprinzip. Auf der Gemeinde baut unsere Verfassung die Kirche auf. Sie dürfen nur in ihr blättern und Sie sehen die einzelnen Stufen des Aufbaus: der Unterbau die einzelne Gemeinde, darauf die Diöcesangemeinde und darauf die Landesgemeinde. Nicht das einzelne Individuum, das einzelne Kirchenglied ist unserer Verfassung die Hauptsache, auch nicht die größere oder kleinere Zahl der Individuen, sondern das Gemeindeganze als solches mit den in ihm hervortretenden eigentümlichen Bedürfnissen und den in ihm besonders wirkenden eigentümlichen Kräften. Das sehen Sie schon daraus, daß in der Diöcesansynode in unserer Kirche eine Pfarrgemeinde mit 200 Seelen gerade so vertreten ist wie eine Pfarrgemeinde mit einer Zahl von 4000 Seelen. Nicht die Zahl der einzelnen Glieder macht es, sondern das Ganze der Gesamtgemeinde. Und damit steht unsere Verfassung ganz auf dem Boden der Schrift und auf dem Boden der apostolischen Zeit mit ihrer hohen Wertung der Gemeinde, an die der einzelne sich anschließen und in die er sich eingliedern muß, wenn er soll des vollen Segens seines Christenglaubens teilhaftig werden.

Und darum, meine Herren, können wir sagen: das ist das richtige Prinzip für eine Kirchenverfassung im Vergleich und im Gegensatz zu einer Staatsverfassung, die es mit anderen Prinzipien zu tun haben wird, und darum bedauern wir auch so sehr, daß in den letzten beiden Jahrzehnten diesem Grundprinzip unserer Verfassung tiefe und schwere Wunden geschlagen worden sind, zunächst durch die staatliche Kirchensteuergesetzgebung, welche anstelle des Gemeindeprinzips auch für uns das Zahlenprinzip gerückt hat. Wir machen der Kirchenleitung jener Zeit keinen Vorwurf und dem Staat ebensowenig, denn die Kirchenleitung war durch ihre Armut genötigt, einmal vor allen Dingen die Einführung der Kirchensteuer durchzusetzen um jeden Preis; und dem Staate können wir nicht zumuten, daß er von sich aus für diese feineren Prinzipien, wie sie bei einer Kirchenverfassung maßgebend sein sollen, ein eigentliches Verständnis habe. Aber wir bedauern doch, daß damals eine Wahlkreiseinteilung ermöglicht wurde, die sich nicht mehr aufbaut auf dem Grundprinzip der Verfassung: Landesgemeinde auf Diöcesangemeinde, sondern daß damals schon die Diöcesangemeinde mehr oder weniger zerrissen wurde zugunsten der Seelenzahl der einzelnen Wahlbezirke. Man hätte vielleicht auch einen Ausweg finden können für eine besondere Steuersynode oder dergleichen. Aber ich will darauf nicht weiter eingehen.

Meine Herren! Wenn Sie nun das Wahlrecht für die Generalsynode verlegen in die Kirchengemeindeversammlung der Einzelgemeinde, so bedeutet das auch einen Bruch mit dem Geist und der Intention unserer

Kirchenverfassung vom Jahre 1861; denn Sie übergehen damit vollständig das Zwischenglied zwischen Einzelgemeinde und Generalsynode oder Landesgemeinde: die Diöcesangemeinde. Sie werden Wahlmänner bekommen, welche nicht Mitglieder der Diöcesansynode sind und sein können, weil sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats zu sein brauchen und die Diöcesansynoden nur aus Mitgliedern des Kirchengemeinderats oder solchen, die es im letzten Jahre waren, bestehen sollen. Das ist ein Bruch mit dem Geist unserer Verfassung.

Ich möchte dann noch eins anführen. Meine Herren! In großer Weisheit hat neben das Gemeindeprinzip unsere vorzügliche Kirchenverfassung für die Wahlordnung das sogenannte Siebssystem gestellt. Stimme und Wort hat die einzelne Gemeinde in der vollen Zahl ihrer Glieder nur bei den Urwahlen in die Kirchengemeindeversammlung. Man will durch die Kirchengemeindeversammlung sozusagen eine erste Elite schaffen aus der Gesamtgemeinde, Männer, von denen man voraussetzt, daß sie die rechte Einsicht und das rechte Herz für kirchliche Fragen haben, um da mit zu reden und mit zu taten. Denn, meine Herren, es handelt sich auch in der Kirchengemeindeversammlung, wie vorhin schon hervorgehoben worden ist, nicht allein um materielle Dinge, um Steuerfragen und dergleichen, sondern auch um Pfarrwahl, um Wahlen in den Kirchengemeinderat.

Und dann geht man in unserer Verfassung so schön weiter. Die Kirchengemeindeversammlung wird noch einmal gesiebt, und dann kommt heraus die feinere Elite, die noch mehr kirchliches Interesse, noch mehr kirchliches Verständnis, noch mehr Weisheit im Mithaten und Mittaten in kirchlichen Dingen hat, das ist der Kirchengemeinderat. Dann geht es weiter im Siebssystem in die Diöcesangemeinde. Aus dem Kirchengemeinderat werden herausgesiebt die Mitglieder der Diöcesansynode. Was wäre nun der einfache logische Schluß aus diesem Aufbau unserer Kirchenverfassung? Daß aus der Diöcesangemeinde heraus die Generalsynode gewählt, geboren würde. Ich stelle natürlich keinen diesbezüglichen Antrag. Ich wollte Ihnen damit nur zeigen, daß wir vom kirchlichen Standpunkt aus derartige Fragen anders ansehen müssen, als man sie etwa vom Standpunkt des Staates aus ansieht, daß wir bei den wichtigsten Fragen weniger Rücksicht nehmen dürfen auf die Zahl der einzelnen Individuen und der einzelnen Mitglieder unserer Kirche als auf die eigentlichen Bedürfnisse und die eigentlichen Kräfte unserer einzelnen Gemeinden, unserer Gemeinden in ihrer geschlossenen Einheit.

Wir werden, wie ich eben schon gesagt habe, Ihrem Antrag einen Gegenantrag gegenüberstellen, der die augenblickliche Not in den großen Städten bezüglich des Wahlrechts in die Generalsynode beheben soll. Ich möchte aber meine Ausführungen damit schließen, daß ich die Bitte an die hohe Oberkirchenbehörde zum Ausdruck bringe, sie möchte doch einmal unsere Kirchenverfassung daraufhin ansehen, wie weit in der letzten Zeit durch die gesetzlichen Bestimmungen, besonders das Wahlrecht betr., der Geist und die Intention unserer Verfassung verlassen, verletzt und verwundet worden ist. Und sie möchte uns für die Zukunft, für die nächste Generalsynode, da wo sich Lücken gezeigt haben, Vorschläge zu ihrer Ausfüllung, wo Mängel sich herausgestellt haben, Vorschläge zu ihrer Besserung bringen. Ich habe dann nichts dagegen, wenn sich herausstellt, daß auch der Kirchengemeindeversammlung, wenn auch nicht das Wahlrecht der Wahlmänner in die Generalsynode — denn das widerstrebt dem Aufbau unserer Verfassung — aber doch andere Rechte zugestanden werden können, unbeschadet des Geistes und der Intention unserer Verfassung. Denn wir gehen erusten Zeiten und schweren Kämpfen für unsere Kirche entgegen und wir sind für solche Zeiten und Kämpfe nur dann wohl gerüstet, wenn wir lebendige Gemeinden haben, die erfüllt sind von christlichem Geist und treu zu unserer Kirche stehen. Dann können wir den Zeiten und den Kämpfen wohl begegnen.

Abgeordneter Neuwirth: Hochgeehrteste Herren! Ich stehe als Vertreter einer ländlichen Diöcese auf dem Standpunkt, daß ich mir sage, wir wollen so wenig wie möglich rütteln an alten Gesetzen und Verordnungen unserer Kirche, wenn nicht dringende Notwendigkeit vorhanden ist. Die gewaltigen Verschiebungen, die wir in den letzten Jahren erfahren haben mit der Bevölkerungszunahme in den Städten gegenüber der

Bevölkerungsabnahme auf dem platten Lande, drängt uns aber hier die Notwendigkeit auf, daß wir mit der Revision des § 61 vorgehen und eine Änderung des Wahlmodus beantragen müssen. Herr Dekan Holdermann hat in seinen Ausführungen nach meiner Ansicht gravierend nachgewiesen, daß es eine dringende Notwendigkeit und daß es auch an der Zeit ist, diesem Antrag zuzustimmen. Der Herr Berichterstatter hat in seinem ausführlichen Bericht Beschlüsse aus früheren Generalsynoden ausgegraben, die, was ich wohl in gewissem Sinne zugebe, den damaligen Zeitverhältnissen noch angepaßt waren. Heute sind andere Zeiten in der Beziehung gekommen. Gerade die früheren Beschlüsse haben mir ein altes Verfahren so lebhaft ins Gedächtnis gerufen, wie die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung vor dem Jahre 1891 gewählt worden sind. Dort mußte der Wahlzettel mit dem Namen, Ort, Datum und Unterschrift von seiten des Wählers versehen sein, wenn er überhaupt Gültigkeit haben sollte. Wer einen solchen Wahlzettel nicht abgeben wollte, konnte auch bei der Wahlkommission seinen Namen angeben. Dann wurde er protokollarisch vernommen und hatte unter dieses Protokoll ebenfalls seinen Namen zu setzen. Der Oberkirchenrat hat schon vor dem Jahre 1891 eingesehen, daß mit diesem veralteten Modus ebenfalls gebrochen werden muß, und hat der Generalsynode im Jahre 1891 eine neue Verordnung vorgelegt, wonach die Wahl eine geheime sein sollte, selbstverständlich also ohne Unterschrift der betreffenden Wähler. Ich habe dort die Erfahrung gemacht, daß trotz dieser Verordnung noch eine Reihe von Jahren ältere Geistliche mit diesem Wahlmodus weitergefahren sind. Nach meinem Vorhalt, den ich einmal einem der Herren machte, hat er geantwortet, er habe noch so viele Impressen mit dem Bordruck, die könne man doch nicht vernichten; er mache so lange fort, bis die Impressen aufgebraucht seien. (Heiterkeit.) Meine Herren! Was war die Folge dieses veralteten Wahlsystems? Die Folge war, ich habe mich selbst davon überzeugt, daß niemand zur Wahlurne gegangen ist, daß man deshalb, um nur eine Wahl zustande zu bringen, 3, 4, 5 Wähler von der Straße hereingerufen und sie zum Wählen veranlaßt hat. Das ist nach meiner Ansicht keine ehrende Wahl für die Kirchengemeindeversammlung. Erst nachdem die geheime Wahl eingeführt worden ist, sind auch die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung in ihrem Ansehen und in ihrer Tätigkeit, das werden Sie mir alle zugeben müssen, gestiegen. Ich bin der Überzeugung, daß, wenn wir mit dem alten System brechen und den beantragten Wahlmodus einführen, wir das Ansehen dieser Wahlmänner fördern. Das hauptsächlich veranlaßt mich, dem Antrag meine Zustimmung zu geben.

Wir dürfen nicht zu ängstlich sein, daß kirchensfeindliche Elemente durch diesen Wahlmodus hereinkommen. Ich meinerseits bin demgegenüber durchaus nicht ängstlich und kann meinem Herrn Vorredner versichern, daß unsere Bauern in meinem Wahlbezirk mit dem Siebssystem, wie er es vorgetragen hat, absolut nicht mehr einverstanden sind, und daß sie es vorziehen, ihre Wahlmänner seitens der kirchlichen Gemeindeversammlung zu wählen.

Das sind die Gründe, meine Herren, die mich veranlassen, dem Vorschlag der Kommission meine Zustimmung zu geben. Und auch ich möchte die Bitte an Sie richten, daß wir uns in einer Zahl für den Antrag zusammenfinden, daß der Paragraph auch wirklich seine Abänderung finden kann.

Abgeordneter Wittmann: Meine Herren! Ich schließe mich den Worten des Herrn Dekans Kappler gern an, wenn er am Schluß seiner Ausführungen sagte: Wir gehen großen Kämpfen entgegen, darum brauchen wir lebendige Gemeinden. Ich unterscheide mich nur darin von ihm, daß ich glaube, die Gemeinde lebendig machen zu können nicht auf dem Weg, den er vorschlägt, sondern auf dem Weg des Antrags, den wir vorgelegt haben. Ich kann nicht einsehen, daß die Lebendigkeit, die für uns notwendig ist, um die Kämpfe der Zukunft zu bestehen, dadurch erreicht werden soll, daß wir festhalten an dem so hochgepriesenen Siebssystem. Wem das nicht ein ganz veraltetes System zu sein scheint, den kann ich eben nicht als modernen Menschen ansehen. Ich glaube, gerade wir weltliche Abgeordnete, die wir unter den Segnungen dieses gepriesenen Siebssystems zu

leiden haben, wir haben auch ein Recht, den Mund hier besonders aufzumachen. Sehen Sie sich doch die Zusammensetzung der Generalsynode, soweit es sich um weltliche Mitglieder handelt, an! Vermissen Sie nicht, wenn Sie die Namenliste hier durchgehen, ganze Stände unseres Volkes? Vertreter weiter Kreise unseres Volkes fehlen in unserer Generalsynode. Damit hängt es offenbar auch sehr zusammen, daß diese Generalsynode in weiten evangelischen Kreisen ein unbekanntes Ding ist, von dem niemand etwas weiß. Niemand wagt es ja nur zu unternehmen, es herauszukriegen, wie ein Abgeordneter in die Generalsynode hineinlanziert wird, und die wenigsten Leute kümmern sich auch darum, was eine Generalsynode zu tun hat. Man begegnet da den merkwürdigsten Fragen. Ich will den Inhalt verschiedener Anfragen, die ich selbst erhalten habe, mit Rücksicht auf die Würde des Hauses nicht vorbringen. Aber es ist erstaunlich, wie wenig bekannt die Aufgaben der Generalsynode sind. Das hängt damit zusammen, daß das große evangelische Publikum, daß ganze Stände unseres evangelischen Volkes von der Beteiligung an der Wahl zur Generalsynode so gut wie ausgeschlossen sind. Und das ist die Folge des „vorzüglichen“ Siebsystems, das vorhin so warm gerühmt wurde. Ich hoffe nicht, daß zu diesem Lob auch gehört, daß es auf dem Boden der heiligen Schrift errichtet sei. Ich möchte das nicht hoffen.

Ich meine, aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus müssen wir weltliche Abgeordnete ganz besonderen Wert darauf legen, daß die Vorlage, die wir gemacht haben, Annahme findet, und zwar die weltlichen Abgeordneten jeder Richtung. Wie vorhin schon angeführt worden ist, haben zahlreiche Gemeindeglieder positiver Richtung diese Eingabe auch unterschrieben. Das zeigt ganz deutlich, daß es sich hier um ein allgemeines Bedürfnis handelt, das auf allen Seiten empfunden wird. Da möchte ich doch dringend bitten, daß wir uns auf diesem gemeinsamen Boden zusammenfinden, daß wir endlich dazu beitragen, breitere Intelligenz, eine breitere Masse von Leuten in unsere Arbeit hineinzuführen, die ein lebhaftes Interesse, die ein Wohlwollen an den Aufgaben unserer evangelischen Gemeinden haben, und diese nicht ausschließen. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, wenn Sie die Liste der Abgeordneten hier durchsehen, so finden Sie von den gewerbetreibenden und kaufmännischen Kreisen unseres Volkes sehr wenige Vertreter. Auch unsere Landwirte sind sehr wenig vertreten. Ich glaube, es ist das, was hier verlangt wird, das Wenigste, was die Abgeordneten für sich selbst verlangen können, um nur einigermaßen den geistlichen Abgeordneten gleichgestellt zu sein, die durch direkte Wahl in die Generalsynode hineinkommen.

Im übrigen glaube ich, daß das, was der Herr Dekan Kappler gegen unseren Antrag gesagt hat, gerade die beste Empfehlung unseres Antrags war.

Abgeordneter Kaufmann: Hochwürdige und hochgeehrte Herren! Ich möchte an die Worte meines Herrn Vorredners anknüpfen, er bedaure, daß von dem Gewerbe und der Industrie nicht so viele Vertreter hier sind, wie er wünsche. Nun, meine Herren, das ist die Klage, die sowohl in bezug auf die Landstände wie auch in bezug auf den Reichstag überall erhoben wird. Der Grund liegt sehr nahe. Er besteht darin, daß eben die Gewerbetreibenden und Industriellen auch noch nebenher ein Geschäft haben und nicht einfach auf Wochen weggehen können. Sie werden nicht wie jeder Beamte oder jeder Geistliche vertreten. Ich fühle das am eigenen Leibe, meine Herren.

Dann glaube ich doch, daß der Schwerpunkt der Diskussion etwas nach der Seite hin verschoben wurde, von der sie ausgegangen ist. Das Bedürfnis für eine Änderung, meine Herren, ist nur in den Großstädten hervorgetreten. Es mögen auch in Landgemeinden und kleineren Städten Wünsche und Verständnis für eine Änderung vorhanden sein, das will ich nicht bestreiten. Ich muß sagen: ich gehöre einer mittleren Stadt an, von der ich ruhig behaupten kann, daß sie sowohl in religiöser wie politischer Hinsicht als liberale Stadt gilt. Es ist mir jedoch in den Jahren, wo ich dem Kirchengemeinderat angehöre oder die Ehre habe Mitglied der Generalsynode zu sein, noch nie von irgend einer Seite auch nur irgend eine Frage oder ein Wunsch wegen

einer Aenderung entgegengetreten. Damit dürfte ich die Petitionen, die in der Sache gemacht sind, vielleicht meinerseits für erledigt halten.

Nun wird immer wieder auf die Kirchensteuer hingewiesen, die in den letzten Jahren in unser kirchliches Leben hineingetreten ist. Nun, meine Herren, der Pflicht des Zahlens der Kirchensteuer steht das Budgetbewilligungsrecht gegenüber, und das haben die Kirchengemeindeversammlungen in der Hauptsache. Daß die Kirchengemeindeversammlungen auch immer bereit sind Bewilligungen zu machen, das wissen die Herren. Die Herren, die in weltlichen Korporationen sind, wissen auch, daß dort genau dasselbe der Fall ist. Man braucht nicht dafür zu sorgen, wie die Mittel herbeigebracht werden; selbst in den Städten, wo in den letzten Jahren große Agitationen gegen einzelne Stadträte und deren Vorschläge ins Leben getreten sind, wurden schließlich doch die Bewilligungen mit großer Mehrheit beschlossen.

Es ist doch gewiß, meine Herren, daß der Schwerpunkt unseres Kirchenlebens — und ich möchte da etwas weiter gehen; wir sprechen immer nur vom kirchlichen Leben, ich meine das religiöse Leben — doch wesentlich beim Kirchengemeinderat ruht. Die Pflichten, die ein Mitglied des Kirchengemeinderats hat, sind doch viel schwerwiegender als die eines Mitglieds der Kirchengemeindeversammlung. Ich möchte nur auf den Zeitaufwand hinweisen, denn heute ist die Zeit auch Geld.

Meine Herren! Ich verstehe das, was Herr Holdermann sagt, sehr gut. Er sagt, Ihr Antrag sei nur ein Schritt weiter. Wenn Ihr Antrag durchgeht, bleiben doch immer nur Kirchengemeinderäte zu Wahlmännern wählbar. Nun, da darf ich doch sicher sagen, daß diejenigen Kirchengemeinderäte, die durch das Vertrauen der Kirchengemeindeversammlung gewählt sind, am besten denjenigen aus ihrer Mitte zu wählen wissen werden, welcher geeignet ist, die Wahl zur Generalsynode vorzunehmen. (Widerspruch.)

Wenn in den Gemeinden da und dort wenig Verständnis für die Arbeit der Generalsynode vorhanden ist, meine Herren, dann liegt es eben — ich muß es sagen — größtenteils nur an den Geistlichen, die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung sind. Ich glaube, es widerspricht unserm Gesetz gar nicht, daß vor oder nach der Generalsynode der Vorsitzende einer Kirchengemeindeversammlung Bericht erstattet über die Tätigkeit der Generalsynode und dadurch sucht das Interesse der Kirchengemeindeversammlung für die Generalsynode zu heben. Ich mache besonders auch noch aufmerksam auf die Verpflichtungen, die ein Kirchengemeinderat eingeht. Es mag ja manches davon veraltet sein wie die Armenversorgung usw., weil die politische Gemeinde das abgelöst hat. Ein Kirchengemeinderat, der es ernst nimmt mit seiner Verpflichtung, übernimmt schwere Pflichten und steht anders da, als ein Mitglied der Kirchengemeindeversammlung. Ich darf hier noch bemerken, meine Herren, ich weiß nicht nur einen Fall, sondern mehrere, wo wenigstens auf den Listen für den Wahlvorschlag der Kirchengemeindeversammlung katholische Männer waren. Ich meine, das sagt doch genug.

Ich möchte noch auf eines hinweisen, was Herr Holdermann gesagt hat: die Pfarrer wählen ihren Abgeordneten selbst. Meine Herren, ich glaube, in dem größten Bezirk sind es 24 Geistliche, da läßt sich die Wahl leicht bewerkstelligen. Ganz etwas anderes ist es mit den weltlichen Abgeordneten. Wir haben ja aber zum Schluß dasselbe Verfahren. Wir bekommen 24 Wahlmänner und die 24 Wahlmänner wählen dann ihren Abgeordneten. (Widerspruch.)

Es ist noch darauf hingewiesen worden, daß besonders die Arbeiter keine Gelegenheit hätten, hier mitzusprechen. Ja nun, meine Herren, ich glaube, in den Kirchengemeinderäten sind gar nicht so selten Arbeiter vertreten, und ich glaube, das ist insbesondere in unsern Landgemeinden der Fall. Der Landwirt ist doch gewiß auch ein Arbeiter, und jedenfalls hat der Arbeiter vielfach Gelegenheit, der Kirchengemeindeversammlung als Mitglied anzugehören. Jedenfalls haben wir in Jahr es immer zum Prinzip genommen, recht viele Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine in die Kirchengemeindeversammlung hineinzunehmen. Dadurch haben sie Gelegenheit hier mitzuwirken.

Und dann fällt doch zwischen je zwei Generalsynoden immer eine Erneuerungswahl des Kirchengemeinderats wie auch der Kirchengemeindeversammlung. Bei dieser Gelegenheit haben die betreffenden Herren, hat auch die ganze Gemeinde Gelegenheit in der Sache mitzuwirken.

Um nun auf meinen Antrag zu kommen, möchte ich noch erwähnen, daß es sich hier doch in der Hauptsache darum handelt, einem Bedürfnis der Großstadtgemeinden zu entsprechen, für die bereits in § 43 eine Ausnahme gemacht ist, indem die vier Großstädte unseres Landes für jeden Geistlichen zwei Wahlmänner wählen. Also ist es keine besondere Sache, wenn auch hier wieder eine weitere Ausnahme gemacht wird. Die Großstadtgemeinden sind ungefähr 5% unserer Kirchengemeinden. Sollten wir nun derenwegen Änderungen an unserer Kirchenverfassung machen, die doch nicht dafür da ist, nach momentan eintretenden Bedürfnissen immer wieder abgeändert zu werden?

Ich komme also zu folgendem Antrag, den wir Ihnen hiemit unterbreiten:

„Hohe Generalsynode wolle beschließen, daß § 61 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werde und § 43 der Wahlordnung einen dementsprechenden Zusatz erhalte, daß in den Kirchengemeinden, welche nach den bisherigen Bestimmungen mehr als 10 Wahlmänner zu wählen haben, sämtliche Kirchengemeinderäte Wahlmänner sind.“

Abgeordneter von Hollander: Hochgeehrte Herren! Da ich aus Mannheim komme und Mitglied der Mannheimer Kirchengemeindeversammlung bin, so lege ich Gewicht darauf zu erklären, daß ich nach den Erfahrungen, die ich in Mannheim gemacht habe, die Wahl der Abgeordneten durch die Kirchengemeindeversammlung nicht nur für unbedenklich, sondern sogar für wünschenswert halten würde. In Mannheim haben in der Tat nicht nur der verstorbene Kirchenrat Greiner, sondern auch die augenblicklichen positiven Mitglieder in der Kirchengemeindeversammlung das Bedürfnis nach einer Abänderung der bisherigen Verfassung nach dieser Richtung hin wohl empfunden.

Ich habe mich indessen durch mannigfache Besprechungen hier davon überzeugen lassen, daß die Verhältnisse im Lande doch sehr verschieden liegen und daß es bei den ländlichen Gemeinden nicht unbedenklich wäre, die Wahl von dem Kirchengemeinderat auf die Kirchengemeindeversammlung zu übertragen. Ich habe mich auch davon überzeugen lassen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, wegen der Verhältnisse in den großen Städten das Grundprinzip zu verlassen, das unserer Kirchenverfassung zu Grunde liegt. Ich stimme darin dem Herrn Abgeordneten Holdermann vollständig zu, daß es nicht angängig wäre, die großen Städte anders zu beurteilen als die Landgemeinden, daß das Prinzip, das der Verfassung zu Grunde liegt, wie bei den einen so bei den anderen aufrecht erhalten werden muß, wenn man nicht in der Lage ist davon abzugehen.

Ich kann mich daher nicht für den Antrag aussprechen, wie er von der Majorität des Verfassungsausschusses gestellt ist. Dagegen kann ich mich wohl für den Antrag Kaufmann erklären, der nur die größten Mißstände beseitigen will, die sich in den großen Städten gezeigt haben, ohne das bisherige Prinzip, das der Verfassung zu Grunde liegt, aufzugeben. Denn, meine Herren, die indirekte Wahl halte ich überhaupt nicht für ein Prinzip, das der Verfassung zu Grunde liegt, sondern ich bin vielmehr der Überzeugung, daß diese indirekte Wahl, die Wahl von Wahlmännern durch die Kirchengemeinderäte, sich nur aus praktischen Gründen als notwendig erwiesen habe, weil die zahlreichen Kirchengemeinderäte eines Wahlbezirks naturgemäß nicht einen Wahlkörper bilden können, sondern weil sie zur Wahl nur schreiten können, wenn sie eben zunächst Wahlmänner aufstellen. Für die großen Städte liegt es anders. Bei ihnen ist es aus praktischen Rücksichten geboten, die Kirchengemeinderäte direkt Wahlmänner sein zu lassen, und ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, da wie gesagt eine Änderung des Prinzips, das der Verfassung zu Grunde liegt, dabei nicht stattfindet.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Ich werde Sie nicht aufhalten und zwar deshalb nicht, weil, wie die Sachen diesmal liegen, ich vollkommen gewiß bin, daß Bekehrungen bezüglich dieses Antrags hier durch die Debatte im Hause völlig ausgeschlossen sind.

Der Herr Abgeordnete Holdermann hat Ihnen bereits mitgeteilt, daß das Kirchenregiment noch die gleiche Stellung zu der Angelegenheit einnehme wie im Jahre 1904. Er hat damit eine gewisse Anerkennung verbunden, indem er hinzugefügt hat: das dermalige Kirchenregiment sei modernen Anschauungen und Bestrebungen nicht abgeneigt. Er hat damit, wie ich meine, recht. Aber wenn dem so ist, meine Herren, dann muß eben auch das Kirchenregiment für sich in Anspruch nehmen, daß, wenn es noch die gleiche Stellung einnimmt wie 1904, es dies nicht aus irgendwelcher Rückständigkeit tut, sondern weil es seiner Überzeugung und seinem Gewissen folgt. Ob das in fünf Jahren sich ändern wird, wer kann das sagen, ich bei meinem Alter am allerwenigsten.

Mag dem sein wie ihm wolle, so verschließen wir uns der Erkenntnis nicht, daß in den größeren Städten Anzutraglichkeiten bestehen. Ich habe mir deswegen erlaubt, im Verfassungsausschuß den Gedanken auszusprechen, der nun hier durch einen Antrag bezüglich der größeren Städte aufgenommen worden ist. Sie können ihn verwerfen; dann wird eben, wenn der Antrag der Mehrheit nicht durchgehen sollte, die Sache noch einmal fünf Jahre bleiben, wie sie ist. Ich glaube nicht, daß das ein Vorzug ist. Aber, wie ja eigentlich alle Herren zugestanden haben, wird die Welt auch darüber nicht untergehen. Ich bin überzeugt, wenn wir in unserer Kirche Fortschritte machen sollen und wollen und werden, so müssen diese Fortschritte von ganz anderen Punkten aus eingeleitet und gefördert werden als bloß von einer kleinen und, wie der Herr Abgeordnete Holdermann gesagt hat, an sich unbedeutenden Änderung in der Verfassung. Das ist die Stellung, die wir einnehmen nach Überzeugung und Gewissen. Dixi.

Abgeordneter Nuzinger beantragt Schluß der Debatte.

Auf den Vorschlag des Präsidenten einigt man sich dahin, von jeder Seite nur noch einen Redner zu hören.

Abgeordneter von Schoepffer: Hochgeehrte Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen. Aber es ist dringend notwendig, daß wir uns über den einen Punkt noch unterhalten, den Gegenantrag, der von den Herren zur Rechten formuliert worden ist und der ja von vornherein seine Billigung bei den Herren des Kirchenregiments gefunden hat.

Dieser Antrag ist von unserem Standpunkt aus durchaus unannehmbar. Sämtliche weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats sollen dann in den großen Städten den Wahlkörper für die Wahl eines weltlichen Abgeordneten bilden. Meine Herren! Der Kirchengemeinderat wird nach ganz anderen Gesichtspunkten gewählt und zusammengesetzt, als sie für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode maßgebend sein müssen. Von Mannheim kann ich konstatieren, und ich hoffe, daß es überall so sein wird, daß wir bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats Gewicht darauf legen, daß die verschiedenen Stimmungen und Richtungen im Kirchengemeinderat vertreten sind und zu Worte kommen. Aber wenn wir in den Kirchengemeinderat Männer wählen, die der Majorität unserer Gemeindevertretung nicht angehören, so können wir doch unmöglich dieselben Vertreter mit gutem Gewissen die Wahlmänner eines weltlichen Vertreters zur Generalsynode wählen lassen. Denn sie wählen nach ihrer Überzeugung im Gegensatz zur Majorität. Wenn die Wahl einen Sinn haben soll, kann sie nur von Wahlmännern vorgenommen werden, in welchen sich die Richtungsgegensätze gemessen haben. Sonst ist es gar keine Wahl. Aus diesem Grunde ist es uns unmöglich den Antrag anzunehmen. Ich möchte, ehe wir zur endgültigen Abstimmung schreiten, die Herren von der Rechten bitten, sich diesem Gedanken nicht zu verschließen. Das können Sie selber einsehen, daß damit die eigentliche Wahl illusorisch gemacht wird. Es kommt z. B. bei unseren geistlichen Wahlen hauptsächlich vor, daß in einer Diözese ein

Dekan gewählt wird, der vielleicht der Minderheit angehört, weil man sagt: es ist ein Mann, zu dem wir das Vertrauen haben, daß er die Geschäfte der Diöcese richtig führt. Kommt aber die Wahl zur Generalsynode, da wird die Majorität von ihren Rechten Gebrauch machen, sie muß es sogar tun. Ebenso muß der Kirchengemeinderat, wenn zur Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode geschritten werden soll, doch Wahlmänner wählen, welche der Überzeugung der Majorität Ausdruck geben. Da dies nach dem Gegenantrag nicht geschehen würde, möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen und unseren Antrag zu unterstützen. Denn, meine Herren, Sie haben vorhin ausgesprochen, daß Sie den Notstand in den großen Städten anerkennen. In Mannheim kommen wir dahin, es ist schon erwähnt worden, daß wir das nächste Mal eine verfassungsmäßige Wahl überhaupt nicht mehr vollziehen können. Sollen wir mit der Abänderung der Verfassung so lange warten, bis die in die nächste Generalsynode von Mannheim gewählten Abgeordneten sagen müssen: das erste, was wir aussprechen, ist ein Protest, daß die Gemeinde, die uns gewählt hat, in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkt worden ist? Darauf wollen Sie doch nicht warten. Wenn vorhin gesagt worden ist, der Kirchengemeindeversammlung müsse das Wahlrecht gegeben werden, weil sie das Steuerbewilligungsrecht habe, so muß ich sagen: Immer zieht sich der Gedanke der Steuerbewilligung durch unsere Verhandlungen hindurch, oft mehr als uns lieb ist. Ich möchte aber im Gegensatz dazu dem Gedanken Ausdruck verleihen: unsere Kirchengemeindeversammlungen haben durch die Art und Weise, wie sie sich im kirchlichen Leben betätigt haben, ich kann das vor allem von der Mannheimer Kirchengemeindeversammlung sagen, es verdient, daß man ihnen diese Rechte gibt als Belohnung für bewiesene Treue, für bewiesene Lebendigkeit, für bewiesene Opferwilligkeit. Ich möchte Sie herzlich bitten, verschließen Sie sich diesen Erwägungen nicht, ziehen Sie Ihren Antrag zurück und unterstützen Sie unseren Antrag.

Abgeordneter Roth: Geehrte Herren! Der Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung ist mir persönlich nicht unsympathisch. Aber ich habe in meinen langjährigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß der größere Wahlkörper nicht immer das findet und hervorbringt, was man von ihm erwartet. (Sehr richtig! rechts.) Wie werden denn die Wahlen gemacht, vergegenwärtigen wir uns das, auch in kleinen Gemeinden von 30, 40 und noch mehr Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern? Glauben Sie denn, daß diese dann alle aus eigener Überzeugung wählen? Die Wahl wird gemacht von einzelnen Personen, vielleicht gar von einem einzigen Mann, den die Kirchengemeindeversammlung sich als Wortführer ausersehen hat. Der bestimmt dann die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung und bringt sie zu der Überzeugung, daß das, was hier der Wortführer vorträgt, jedenfalls das richtige sein wird. So wird dann die Wahl gemacht. Was ist davon zu erwarten? Es kann wohl der Fall eintreten, daß dann der Vorsitzende, der Pfarrer der Gemeinde, über den Wahlausgang und über das Resultat derselben erschrickt und denkt: wie habe ich mich doch getäuscht! Das kann ganz gut auch eintreffen. Ich habe durch das häufige Anwohnen bei Wahlen gelernt sehr wenig Wert auf größere Wahlkörper zu legen. Ich habe immer noch erfahren, daß doch immer nur einzelne die Wahl machen. Es liegt auch in der Natur der Sache, es kann nicht jeder seine Überzeugung aussprechen, weil in der Regel von 40 oder noch mehr Mitgliedern auch jeder eine andere Überzeugung hat. Es muß also jemand seine Ansicht aussprechen, und dieser Wortführer macht die Wahl. So bringt ein erweiterter Wahlkörper eigentlich nur eine größere Mühe, eine größere Arbeit und vielleicht auch eine größere Uneinigkeit in der Wahl hervor. Die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung können sich dann in zwei Gruppen teilen, es tritt Opposition ein. Und wer nun auch die Oberhand bekommt — einer muß ja die Oberhand gewinnen, muß siegen — der andere Teil steht dann schmolend und grollend zur Seite, und die Wahl ist dann wieder nicht von der gesamten Kirchengemeindeversammlung gemacht. So habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auf größere Wahlkörper auch kein so großes Gewicht gelegt werden kann, um etwas zu erreichen zum Fortschritt und zur Befriedigung der Kirchengemeindeversammlungsmitglieder, die bei der Wahl eben doch nicht ihre eigene Überzeugung aussprechen können. Warum soll man auch einen so leichten Apparat wieder umändern in einen größeren, der viel mehr

Anspruch an Zeit, Mühe und Geduld stellt, als die Wahl durch die Kirchengemeinderäte? Ich kann nicht anders als diese meine Ansicht aussprechen und stimme aus diesem Grunde auch gegen den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung. (Bravo! rechts.)

Berichterstatler Abgeordneter von Derken (Schlußwort): Nur ein paar Worte, meine Herren! Aber den Antrag Kaufmann habe ich Ihnen nicht berichten können. Denn er ist im Ausschuß noch nicht vorgekommen, sondern erst heute hier gestellt worden, wenn auch von der Möglichkeit der Stellung im Ausschuß schon die Rede war.

Ebenso habe ich einige Argumente, die heute hier vorgetragen worden sind, in meinem Bericht nicht erwähnen können. Ich hatte Ihnen unter anderem gesagt, es sei nicht behauptet worden, daß die jetzige Zusammensetzung des Wahlkörpers durch die Kirchengemeinderäte bisher einen Mangel hervorgerufen habe in der Zusammensetzung der Generalsynode. Diese Behauptung ist nun heute vom Herrn Abgeordneten Wittmann doch aufgestellt worden, daß die bisherige Zusammensetzung des Wahlkörpers eine Zusammensetzung der Generalsynode im Gefolge habe, die nicht als erfreulich zu bezeichnen sei.

Auf der anderen Seite hat der Herr Dekan Kappler heute ganz besonders das Gemeindeprinzip, wie er es auffaßt, mit dem organischen Aufbau und mit der Siebung als das maßgebende bezeichnet, das gegen den Antrag spreche. Das ist in dem Ausschuß auch nicht geschehen. Es sind dort von den Gegnern eben eigentlich nur die praktischen Gründe betont worden, die gegen den Antrag sprechen. Ich sage das natürlich nicht, um zu kritisieren, daß neue Argumente hier vorgebracht worden sind. Das ist selbstverständlich durchaus berechtigt, die Diskussion ist ja nicht an die Verhandlungen des Ausschusses gebunden. Ich wollte nur die Berichterstattung rechtfertigen, daß sie diese Argumente nicht vorgebracht hat, weil sie dem Ausschuß noch nicht vorgelegen haben.

Zur weiteren Aufklärung der Sache habe ich nichts hinzuzufügen, da ich der Ansicht bin, daß Ihnen alle Argumente für und gegen hinreichend vorgetragen worden sind.

Präsident: Die Besprechung ist geschlossen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, bringe ich jetzt den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung zur Abstimmung, der dahin geht: „Hohe Generalsynode wolle beschließen, daß § 61 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werde, daß die Wahl der Wahlmänner von der Kirchengemeindeversammlung vorzunehmen ist.“

Der Antrag wird mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Das Stimmenverhältnis, hochgeehrte Herren, schließt, ganz abgesehen von anderen Gründen, aus, daß noch auf dieser Generalsynode etwa ein entsprechender Gesetzesentwurf gemacht wird; denn Sie werden es mit mir für selbstverständlich halten, daß die 22 Herren, die jetzt dagegen gestimmt haben, auch bei der Vorlage eines Gesetzesentwurfs wieder dagegen stimmen würden. Ich betrachte also die Abstimmung nur unter dem Gesichtspunkt, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, der nächsten Generalsynode einen dahingehenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.

Präsident: Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Kaufmann.

Abgeordneter Dr. Hasenclever äußert die Meinung, dieser Antrag müsse zuerst wieder zur Beratung an die Kommission zurückgegeben werden.

Giegegen erklärt Abgeordneter von la Roche als stellvertretender Vorsitzender der Verfassungskommission, daß der Antrag in der Kommission schon ausführlichst besprochen worden sei, und auch Abgeordneter Rhode glaubt den Antrag ohne weiteres ablehnen zu können, da er eine offenkundige Verschlechterung des Wahlverfahrens in den Städten sei.

Präsident: Geschäftsordnungsmäßig liegt meiner Ansicht nach kein zwingender Anlaß vor, den Antrag Kaufmann in den Verfassungsausschuß zurückzuweisen. Der Antrag steht in innigem Zusammenhang mit dem vorhin zur Abstimmung gebrachten Antrag. Es ist auch in der Kommission, wie vorhin gesagt worden ist, von diesem Antrag die Rede gewesen. Er hätte also in die Verhandlungen wohl auch mit hineingezogen werden können, und es war, glaube ich, jetzt in der Vollstanz ebenfalls Gelegenheit gegeben dazu Stellung zu nehmen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, bringe ich also auch diesen zweiten Antrag zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschlecht.) Es sind 24 Stimmen; es ist also die Minderheit.

Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Bericht über die Bitte der Filialgemeinde Friedrichsfeld um Trennung von der Kirchengemeinde Ebingen.

Berichterstatter Abgeordneter Scherr: Hochgeehrte Herren! Die evangelische Gemeinde Friedrichsfeld hat die Bitte an die Generalsynode gerichtet, von der Muttergemeinde Ebingen losgelöst und zur selbständigen Pfarrei erhoben zu werden. Ich freue mich, über diese Sache zu Ihnen reden zu dürfen, von der ich annehmen kann, daß sie zur Äußerung von Meinungsverschiedenheiten keinen Anlaß geben wird.

Die Gemeinde Friedrichsfeld ist eine Hugenottengemeinde, entstanden in der Zeit des letzten evangelischen Kurfürsten der Pfalz, der den französischen Glaubensgenossen zwischen Heidelberg und Mannheim Gelände angewiesen hat, sich anzusiedeln, um da eine neue Heimat zu finden. Der bald darauf eingetretene Regierungswechsel in Heidelberg ist wie für die ganze Pfalz so auch für die Gemeinde Friedrichsfeld verhängnisvoll geworden. Nicht lange durften sich die Leutein ihrer neuen Heimat erfreuen. Schon 1699 ist von Heidelberg aus der Erlass ergangen, es solle „das verlaufene Gefindel“ möglichst schnell mitsamt seinen Predigern das Land verlassen, man sei nicht gesonnen das Land durch dasselbe auszusaugen zu lassen und obendrein noch es mit der Krone Frankreichs zu verderben.

So griffen die Gemeindeglieder zum großen Teil zum Wanderstab und wandten sich dem Norden unseres Vaterlandes zu. In der nächsten Zeit sind manche wieder zurückgekehrt und taten sich aufs neue zu einer Gemeinde zusammen, ohne es jedoch zu einem eigenen Geistlichen zu bringen, wie sie einen solchen — das war natürlich ein französischer — zuerst gehabt haben. Die Gemeinde wurde zur Pastoration der Nachbargemeinde Seckenheim und später der Gemeinde Ebingen überwiesen, und von der letzteren ist sie als Filialgemeinde abhängig geblieben bis auf unsere Tage.

In den ersten 150 Jahren ihres Bestehens war das Wachstum nur ein sehr langsames. 1727 wies der Ort nur 71 Seelen auf, von denen etwa die Hälfte Hugenotten waren. Anders wurde es, seit die Bahn gebaut worden ist, Friedrichsfeld ein Knotenpunkt verschiedener wichtiger Bahnlinien wurde und auch allerlei industrielle Anlagen entstanden sind. Nun stieg die Seelenzahl rasch. 409 waren es in den sechziger Jahren, 1400 schon bei der letzten Volkszählung, und jetzt werden es nahe an 2000 sein, sodaß die Filialgemeinde die Muttergemeinde an Seelenzahl überflügelt hat.

Je mehr aber die Gemeinde wuchs, desto mehr machte sich auch das Bedürfnis geltend, einen eigenen Geistlichen zu bekommen und zur selbständigen Pfarrei erhoben zu werden.

Was hat nun die Gemeinde getan, um zu diesem Ziele zu gelangen? Schon 1865 hat sie eine Eingabe an die Oberkirchenbehörde gerichtet mit der Bitte, ihr einen eigenen Vikar zukommen zu lassen. Vor die Frage gestellt, das vorhandene kleine Kirchlein, das wenig über 200 Sitzplätze enthielt, einer gründlichen und kostspieligen Restaurierung zu unterwerfen oder aber einen Neubau zu erstellen, hat die Gemeinde sich für das

letztere entschlossen und eine neue Kirche gebaut. Sie wurde im Jahr 1903 eingeweiht und ihrem Zwecke übergeben. Sie steht, ein stattlicher Backsteinbau, hart an der Linie der Main-Neckarbahn. Die Kosten betragen im ganzen 110 000 *M.* Damit hat die Gemeinde eine Schuldenlast übernommen, die es nun gilt zu verzinsen und zu amortisieren. Zu diesem Zwecke hat sie örtliche Kirchensteuer eingeführt, und in den Jahren 1898 bis 1908 wurde bei einem Steuerfuß von 5 bis 20 *ℳ* — jetzt beträgt er 11 *ℳ* — die Summe von 26 000 *M.* erhoben. Das sonntägliche Kirchenopfer beträgt jährlich etwa 600 *M.* Auch wurde eine Kleinkinderschule und eine Krankenpflegestation errichtet.

Man sieht, hochgeehrte Herren, die Gemeinde Friedrichsfeld hat eine große Opferwilligkeit gezeigt, die umsomehr anzuerkennen ist, als sie nicht, wie der Ort überhaupt, für begütert gelten kann. Sie besteht wesentlich aus Bahnbediensteten, Fabrikarbeitern und einigen 20 Bauern. Nimmt man dazu, daß die katholische Gemeinde, die kleiner als die evangelische schon seit etwa einem Jahrzehnt selbständige Gemeinde geworden ist, so begreift man nicht bloß den in der Petition, die uns vorliegt, ausgesprochenen Wunsch, sondern man muß ihn auch als durchaus berechtigt anerkennen.

Das hat nun auch die Oberkirchenbehörde getan. Sie ist der Gemeinde bisher bereitwillig und weit entgegengekommen. Sie hat zum Kirchenbau 27 000 *M.* beige-steuert und hat aus der Baukollekte bisher jährlich 350 *M.* der Gemeinde verwilligt. Sie hat im Jahre 1904 ein besonderes Vikariat in Friedrichsfeld errichtet, ein sogenanntes exponiertes Vikariat, und den Vikar auch besoldet, wobei zu beachten ist, daß die Gemeinde ein eigentliches Recht, einen rechtlich begründeten Anspruch auf kirchliche Mittel in keiner Weise besitzt. Dagegen ist der Oberkirchenrat aus Gründen finanzieller Art zur Zeit nicht in der Lage die Bitte Friedrichsfelds ihrem ganzen Umfang nach zu erfüllen.

Um zur Pfarrei erhoben zu werden, müßte die Gemeinde zu ihren bisherigen finanziellen Verpflichtungen die weitere übernehmen, einen Beitrag zur Pfarrbesoldung zu leisten, der die Höhe von 2—3000 *M.* jährlich erreichen könnte. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Und ein Pfarrhaus stellen!) Ich werde das gleich noch erwähnen. Der Oberkirchenrat sollte seinerseits den jetzigen Vikarsgehalt, wie das auch in anderen Fällen geschieht, auf 2400 *M.* erhöhen. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, wenn Friedrichsfeld zur Pfarrei erhoben würde, daß ältere Geistliche in Hinsicht auf die Nähe der beiden Großstädte Heidelberg und Mannheim und mit Rücksicht auf die dadurch gebotene leichte Gelegenheit ihre Kinder erziehen und ausbilden zu lassen, sich um diese Stelle bewerben würden. Wenn beispielsweise ein Geistlicher die Stelle bekäme, der nach seinen Dienstjahren 3600 *M.* will ich einmal annehmen, zu bekommen hätte, so hätte die Gemeinde Friedrichsfeld für die Differenz zwischen 2400 und 3600 *M.* aufzukommen. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Das ist nicht richtig. Die Differenz, die über das hinausgeht, was die Gemeinde zu leisten hat, trägt die allgemeine Kirchenkasse.) Wenn die Gemeinde es kann, muß sie dafür aufkommen. Ich werde aber noch sagen, daß sie es nicht kann. Diese Summe könnte noch eine größere Höhe erreichen. Dazu ist aber die Gemeinde nicht fähig. Außerdem würde, wie schon erwähnt worden ist, die weitere Verpflichtung von der Gemeinde übernommen werden müssen, ein Pfarrhaus zu erstellen, womit die Schuldenlast wesentlich vergrößert würde. Das aber würde die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigen. Auf dem Wege der Kirchensteuer ist eine Vermehrung der Einnahmen kaum zu erzielen. Die Steinzeugwarenfabrik, die am Orte ist, zahlt jährlich freiwillig und guttatweise 1000 *M.* Aber es ist eben eine freiwillige Leistung, die Fabrik hat keine Verpflichtung dazu, und die Zahlung könnte unter Umständen, ich will einmal sagen bei eintretender geschäftlicher Krise oder aus irgendeinem anderen Grunde, leicht zurückgenommen werden. Die Fabrik selbst steht auf Seckenheimer Gemarkung und kann somit in Friedrichsfeld nicht zur Steuer herangezogen werden. Die Beamten dieses ausgedehnten Unternehmens wohnen zum Teil in Mannheim und sind dort kirchensteuerpflichtig. Das letztere gilt auch, zum Teil wenigstens, von den Beamten der beiden anderen am Platz befindlichen Fabriken; zum Teil sind diese letzteren in Händen von Israeliten.

Bei dieser Sachlage müßte der Oberkirchenrat, wenn die Pfarrei als solche lebensfähig sein sollte, namhafte Leistungen übernehmen und zwar nicht einmalige, sondern jährliche. In Anbetracht der sonstigen Anforderungen, die an die Behörde gestellt werden, und es sind ihrer viele und vielerlei, wie auch die Petitionen, die auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden sind, beweisen, und im Hinblick auf die Gemeinden, die in ähnlicher Lage wie Friedrichsfeld sich befinden, so vor den Toren von Karlsruhe Rintheim und Aue bei Durlach, ist die Behörde außer stande, ein Mehreres als bisher zu tun. Die Gewährung der Bitte muß also einer späteren, hoffentlich nicht zu fernem Zeit vorbehalten werden. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, Beharrlichkeit wird doch zum Ziele führen.

Alles in allem genommen kommt Ihre Kommission mit Stimmeneinheit zu dem Vorschlag: „Hohe Synode wolle beschließen: In Anerkennung der hohen Leistungen der Filialgemeinde Friedrichsfeld und ihrer außerordentlichen Unterstützung seitens des Oberkirchenrats beschließt die Synode die empfehlende Überweisung der Petition an den Oberkirchenrat.“

Abgeordneter Henning: Hochwürdigste hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir als dem Vertreter der Diocese, zu der die Filialgemeinde Friedrichsfeld gehört, dem Verfassungsausschuß für seine wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse Friedrichsfelds und seiner Bedürfnisse meinen herzlichsten Dank auszusprechen und den Antrag des Ausschusses mit wenigen Worten noch weiter zu empfehlen.

Es kann dabei selbstverständlich nicht meine Aufgabe sein, den klaren, eingehenden und erschöpfenden Mitteilungen des Herrn Berichterstatters sozusagen noch eine Erläuterung zu geben dadurch, daß ich vielleicht zurückgreifend auf die ganze Leidensgeschichte der Gemeinde Friedrichsfeld noch die oder jene Ergänzung hinzufüge. Ich möchte mich damit begnügen, einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Gestaltung des evangelischen Gemeindelebens in Friedrichsfeld während der letzten 4 Jahre, hauptsächlich also während der Zeit, seit ein exponierter Bilar in ihr zu wirken hat.

Erfreulicherweise kann man bei diesem Rückblick, wenn auch nicht von gewaltigen, so doch von stetigen Fortschritten sprechen auf dem Gebiete der Kirchlichkeit und auf dem Gebiete der Opferwilligkeit der Gemeinde für wohltätige Zwecke. Der Kirchenbesuch, der vor 7, 8 Jahren noch ein sehr bescheidener war, wie aus den statistischen Tabellen hervorgeht, hat sich bedeutend gehoben, so daß die Gemeinde Friedrichsfeld im vorigen Jahr den Durchschnittsprozentsatz der Gemeinden in der Diocese Oberheidelberg nahezu erreicht hat. Die Zahl der Abendmahlsgäste, welche noch im Jahre 1900 ungefähr 400 betragen hat, ist um mehrere Hundert gewachsen. Und der Betrag der allgemeinen Kirchenkollekten, welcher allerdings bis vor 4, 5 Jahren ein gar geringer war, hat sich bis zum Jahre 1907 nahezu sechsfacht. Das Kirchenopfer, welches im Jahre 1900 erst 194 *M* betragen hat, hat die Höhe von 617 *M* im Jahre 1907 erreicht. Während ferner bis vor 5 Jahren aus der Gemeinde Friedrichsfeld kein Beitrag für den Gustav-Adolf-Verein und für die Mission zu verzeichnen war, ist das mit dem Eintritt des Bilars in die Gemeinde anders geworden, und konnten z. B. für die Mission 176 *M* abgeliefert werden. Nehmen wir zu diesen Gaben kirchlicher Opferwilligkeit noch die freiwilligen Beiträge in der Höhe von 2300—2400 *M*, welche die Gemeinde allein zur Unterhaltung einer Kleinkinderschule und einer Diakonissenstation aufbringt, beachten wir, daß die Vermögensverhältnisse der meisten Einwohner der Gemeinde nicht als günstig bezeichnet werden können, denken wir daran, wieviel zur Tilgung der Kirchenbauschulden notwendig ist, daß die Gemeinde jedes Jahr nicht unbedeutende Opfer für die örtliche Kirchensteuer bringt, so werden wir gewiß zugeben, daß wir Ursache haben, die Opferwilligkeit der Gemeinde anzuerkennen, und man wird sagen können, daß auch die Gemeinde Friedrichsfeld in Befriedigung ihrer nicht geringen kirchlichen Bedürfnisse der Unterstützung nicht unwürdig ist.

Leider kann, wie wir gehört haben, ihr sehnlichster Wunsch, eine eigene Pfarrei mit einem eigenen Geistlichen zu bekommen, zunächst nicht erfüllt werden. Aber wenn hohe Synode den Antrag des Verfassungs-

ausschusses auf empfehlende Überweisung der Bitte Friedrichsfelds zu dem ihrigen macht, dann kann die Gemeinde wohl mit umso größerem Vertrauen der Zukunft entgegensehen, als sie dessen gewiß sein kann, daß das Wohlwollen hoher Oberkirchenbehörde, das sie bis jetzt in Wort und Tat in reichlichem Maße hat erfahren dürfen, ihr auch in der Zukunft nicht werde vorenthalten bleiben. Deshalb möchte ich mit meinem herzlichsten Dank für das, was bis jetzt der Gemeinde als Unterstützung geleistet worden ist, die ebenso herzliche Bitte verbinden, hohe Generalsynode wolle dem Antrag ihres Verfassungsausschusses auf empfehlende Überweisung der Bitte Friedrichsfelds an hohe Oberkirchenbehörde ihre Zustimmung nicht versagen.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Kommission zur Abstimmung, den Sie vorhin gehört haben. Er geht auf empfehlende Überweisung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen zum 4. Gegenstand unserer Tagesordnung, den Bericht über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, das Kirchenvermögen betr. Es ist die Vorlage VIII, und zwar kommen wir 1. zu dem Unterländer Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Reiff berichtet zunächst im Anschluß an die Vorlage des Oberkirchenrats (S. diese!) über die Vermögenslage des Fonds und kommt dann im besonderen auf das neu erstellte Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zu sprechen.

Das Dienstgebäude stellt nach dem oberkirchenrätlichen Bericht eine Kapitalanlage für den Fonds dar, welche zu Lasten der Behörden, denen es dient, angemessen verzinst werden soll. In den Rechnungen der abgelaufenen Periode ist allerdings eine der stattgehabten Kapitalverwendung entsprechende Rente noch nicht enthalten, sie soll vielmehr erstmals in der Rechnung für 1908 erscheinen.

Das Gesamtvermögen des Fonds hat nach der Rechnung Ende 1907 15 648 192 *M* betragen, am Anfang der Periode betrug es 13 901 274 *M*, es hat sich also um 1 746 918 *M* vermehrt.

Die Vermehrung würde aber, wenn man die Aufwendung für das Oberkirchenratsgebäude als Kapitalanlage behandeln würde, rund 1 100 000 *M* mehr, also rund 2 800 000 *M* betragen.

Da das neue Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zum größten Teil aus Mitteln des Unterländer Kirchenfonds bestritten worden ist, dürfte hier der Platz sein, über diesen Bau und über die Belastung der Landeskirche durch denselben zu sagen, was uns in der Kommission von den Vertretern der Oberkirchenbehörde mitgeteilt worden ist.

Der Oberkirchenrat konnte dem von der letzten Generalsynode gutgeheißenen Neubau trotz der anfänglich recht schwierigen Frage der Gewinnung eines ganz befriedigenden Platzes schon im Jahr 1905 näbertreten, nachdem durch die Erwerbung des früheren Museumsgartens diese Frage unerwartet aufs glücklichste hatte gelöst werden können. Da auch die Diensträume der evangelischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe und der evangelischen Kirchenbauinspektion Karlsruhe schon zu jener Zeit sich immer mehr als unzulänglich erwiesen, wurde von vornherein die Unterbringung auch dieser beiden Behörden und ihrer Vorstände in dem neuen Bau beabsichtigt, so daß dieser Bau nun außer dem Oberkirchenrat, seinem Präsidenten, zwei Kanzleidienern und einem Heizer auch die genannten zwei weiteren Behörden nebst ihren Vorständen beherbergt. Die Fertigung der Pläne sowie die gesamte Bauleitung und Ausführung wurde der (auch in unserer Landeskirche rühmlichst bekannten) Architektenfirma Curjel & Moser übertragen, weil beide Kirchenbauinspektionen ständig mit Arbeiten derart belastet sind, daß die Ausführung eines so umfangreichen Baues neben diesen Arbeiten schlechthin untunlich erschien. Schon im Spätjahr 1907 konnte das im Frühsommer 1905 begonnene Gebäude in Benutzung genommen werden und hat sich nach den uns gemachten Mitteilungen in allen seinen Teilen bisher aufs beste bewährt. Ihre Kommission hat von demselben nur deshalb noch keine Einsicht genommen, weil sich eine passende Zeit bisher nicht hat erübrigen lassen. Sie wird es aber baldigst nachholen.

Was nun die Frage der Mittelbeschaffung betrifft — und dieser hatte ja Ihre Finanzkommission hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden —, so scheint uns auch diese vom Oberkirchenrat in glücklichster Weise gelöst worden zu sein.

Der Oberkirchenrat konnte, da vor fünf Jahren gerade wie heute die Finanzlage eine recht gespannte war, nicht daran denken, aus laufenden kirchlichen Einnahmen der vorhandenen Fonds oder der Kirchensteuer den Aufwand für einen großen Neubau auch nur zum Teil zu decken, wie es in der katholischen Kirche geschieht, die gleichzeitig ein neues Dienstgebäude für den katholischen Oberstiftungsrat erstellt hat. Er entschloß sich daher dazu, ähnlich dem bisherigen Zustand aus Grundstocksmitteln eines der großen Fonds — des Unterländer Kirchenfonds — den Bau zu erstellen und diesem, wie bereits ausgeführt, den Aufwand zu verzinsen aus den Mitteln, die dem Oberkirchenrat, der Stiftungenverwaltung und der evangelischen Kirchenbauinspektion zur Bestreitung ihres Aufwandes dienen. Das Gebäude ist also Eigentum dieses Fonds geworden und stellt nach dem so geschaffenen Verhältnis eine Kapitalanlage desselben dar. Demgemäß wurde auch der Bauplatz von diesem Fonds gestellt und zwar — um die Belastung für die Landeskirche nicht zu hoch werden zu lassen — unter Verzicht auf die Verzinsung des Ankaufspreises von 240 000 *M* und der Nebenkosten, wozu die Großh. Staatsregierung die Genehmigung erteilt hat.

Der gesamte übrige Bauaufwand stellt sich nach der erst im Jahre 1908 fertiggestellten Abrechnung auf den Betrag von 999 455 *M* 20 *S*, also auf annähernd eine Million Mark, wozu in Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses von der Großh. Staatsregierung in zwei Raten von je 75 000 *M* ein Beitrag von 150 000 *M* geleistet wurde. Da eine staatliche Verpflichtung zu diesem Beitrag nicht besteht, darf diese freiwillige Leistung als eine Anerkennung dessen betrachtet werden, was die Kirche leistet. Jedenfalls haben wir allen Grund, der Großh. Staatsregierung wie den Ständekammern für diese Förderung auch an dieser Stelle unseren Dank zum Ausdruck zu bringen. Dem hiernach aus kirchlichen Mitteln zu bestreitenden Aufwand von restlich 850 000 *M* entspricht bei dem angenommenen Zinsfuß von 4% ein Mietzins von 34 000 *M* jährlich, wovon 26 000 *M* der Oberkirchenrat und je 4000 *M* die Stiftungenverwaltung und die Kirchenbauinspektion zu tragen haben.

An dem Zins des Oberkirchenrats von 26 000 *M* gehen dann die Wohnungsgelder des Präsidenten und der beiden Diener sowie der Mietzins des Heizers mit 3050 *M* ab, wonach noch aufzubringen bleiben 22 950 *M* jährlich. Allein auch dieser Betrag stellt nicht die Mehrbelastung der Kirche vor, weil an dem Aufwand für den Oberkirchenrat, auch dem sachlichen, der Staat sich beteiligt und zwar an diesem mit einem Drittel des Gesamtbetrags. Nach Abzug dieses Drittels mit 7650 *M* verbleiben der Kirche noch zu decken 15 300 *M*. Zieht man hievon weiter ab den Aufwand, welchen die Kirche bisher für die Diensträume des Oberkirchenrats zu bezahlen hatte mit rund 5000 *M*, so bleibt ein jährlicher Mehraufwand für den Neubau von rund 10 300 *M*. Natürlich stellt sich aber daneben auch der Betrieb im neuen Gebäude höher als im alten, namentlich die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung. Der der Kirche verbleibende Mehraufwand ist auf rund 5 000 *M* zu veranschlagen, so daß die gesamten sachlichen Ausgaben sich um rund 15 300 *M* höher stellen als bisher.

Und nun noch einiges über das Verhältnis der Baukosten zum Voranschlag.

Es stellen sich die gesamten Baukosten, wie erwähnt, auf 999 455 *M*. Demgegenüber hatte der Voranschlag nur 826 500 *M* betragen, so daß eine Überschreitung von 172 955 *M* festzustellen wäre.

Allein hiebei ist zu berücksichtigen, daß im Voranschlag die Kosten für die gesamte innere Ausstattung, einschließlich der Raffenpanzerung, der Beleuchtungskörper und Gartenanlage, ferner das Architektenhonorar, endlich die Kosten des Baubureaus und der Bauführung mit zusammen 172 162 *M* noch nicht enthalten waren. Rechnet man diesen Betrag mit, so ergibt sich eine Überschreitung von nur 793 *M* im ganzen. Man kann also füglich wohl sagen, daß eine Voranschlagsüberschreitung überhaupt kaum stattgefunden hat.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

„Hohe Generalsynode wolle sowohl den Bericht als auch die Rechnung des Oberkirchenrats für unbeanstandet erklären.“

Abgeordneter Dr. Köhler spricht sein Bedauern darüber aus, daß es der Finanzkommission wegen Arbeitsüberlastung noch nicht möglich war, das Dienstgebäude zu besichtigen, und richtet die Bitte an den Oberkirchenrat, das ganze Haus gelegentlich zu einer Besichtigung einzuladen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing kommt dieser Bitte in bereitwilligster Weise nach.

Abgeordneter Kohde: Ich möchte mich erkundigen, ob in dem jährlich bleibenden Mehraufwand von 15 300 *M* die Verzinsung des Bauplatzes, den der Unterländer Fonds zur Verfügung gestellt hat, mit enthalten ist oder nicht.

Oberkirchenrat Schenk: In der Berechnung ist nur enthalten der Mehraufwand, der dem Oberkirchenrat erwächst durch den Neubau und zwar sowohl durch den Bau selbst als durch den Betrieb. Der Herr Berichterstatter Ihrer Kommission hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, wenigstens habe ich den Eindruck gehabt, daß der Bauplatz nicht verzinst werde, sondern daß der Aufwand für den Bauplatz von 240 000 *M*, wie er sagte, um die Belastung für die Landeskirche nicht zu groß werden zu lassen, aus Grundstocksmitteln entnommen ist. Dazu war, wie der Herr Berichterstatter ebenfalls erwähnt hat, die staatliche Zustimmung notwendig, weil der Fonds an sich die Verpflichtung, ein Dienstgebäude für den Oberkirchenrat zu erstellen, nicht hat. Diese Zustimmung ist aber seiner Zeit eingeholt und auch erteilt worden.

Präsident: Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird und sich kein Widerspruch ergibt, nehme ich an, daß Sie dem Antrag zustimmen.

Hierauf folgen die Berichte der Finanzkommission über:

2. Neuer evangelischer Kirchenfonds, Berichterstatter Abgeordneter Blankenhorn,
3. Chorstift Wertheim, derselbe,
4. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Berichterstatter Abgeordneter Sänger,
5. Zentralfarrkaffe, Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann,
6. Geistliche Witwenkasse, Berichterstatter Abgeordneter Eichrodt,
7. Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen, derselbe,
8. Regielasse, Berichterstatter Abgeordneter von Dörken,
9. Kasse für das kirchliche Baupersonal, Berichterstatter Abgeordneter Sänger,
10. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, derselbe,
11. Allgemeine Kirchenkasse, Berichterstatter Abgeordneter Rapp,
12. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerklassen, Berichterstatter Abgeordneter Welker,
13. Diöcesankassen, derselbe.

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds und Kassen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Nach kurzer Besprechung, in der auf $\frac{1}{6}$ Uhr eine Nachmittagsitzung festgesetzt wird, unterbricht der Präsident die Sitzung um 12 Uhr 58 Minuten.

Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Präsident: Die unterbrochene Sitzung wird wieder aufgenommen. Zunächst werden einige eingekommene Einläufe zur Kenntnis gebracht:

An Ausschuß I geht eine Petition, die Abänderung des § 66 der Kirchenverfassung betreffend, unterzeichnet von einer größeren Anzahl von Mitgliedern der Synode.

An Ausschuß IV gehen drei Eingaben von Herrn Dekan Meyer, die sich alle auf die Agende beziehen, eine auf Taufe und Abendmahl, dann eine auf eine besondere Abendmahlsfeier und ferner eine auf die Herausgabe eines zweiten Bandes zum Präludienbuch.

Wir kommen nunmehr zum fünften Punkt unserer Tagesordnung: Eingaben in Betreff eines Totengedenktages und des Erntefestes.

Berichterstatter Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Als Berichterstatter Ihres Ausschusses für Kultus und Unterricht über die Anträge betreffs Einführung eines gemeinsamen Totengedenktages und Verlesung des Erntefestes bin ich in der eigentümlichen Lage den Anträgen, die ich selbst befürwortet und vertreten habe, zu einem nicht sehr ehrenvollen Begräbniß verhelfen zu sollen. Ich werde mich zunächst bemühen, Ihnen einen objektiven Bericht über die Verhandlungen unseres Ausschusses und über die Gründe zu erstatten, die zu einer ablehnenden Stellung beiden Anträgen gegenüber geführt haben.

Ich beginne mit dem von der Landeskirchlichen Vereinigung vorgelegten Antrag betreffs Einführung eines gemeinsamen Totengedenktages. Der Antrag lautet: „Hohe Synode wolle beschließen: in unserer gesamten Landeskirche wird ein gemeinsamer Totengedenktag eingeführt, und zwar soll bestimmt werden, daß am Sonntag vor dem 31. Oktober in der Predigt des Hauptgottesdienstes der Toten der Gemeinde in evangelisch-christlichem Sinne im Lichte der Auferstehungshoffnung gedacht werde.“

Es ist dem Antrag eine Begründung beigegeben, deren Verlesung ich jedoch werde unterlassen können, da ich nachher auf die Gründe, die für den Antrag sprechen, noch zurückkommen werde.

Meine Herren! Ich könnte mir meine ganze Berichterstattung ersparen, wenn ich Ihnen zumuten dürfte, die Verhandlungen der Generalsynode vom Jahr 1886 nachzulesen. Fast durchweg die gleichen Erwägungen wurden auch damals gegen die Einführung eines Landestotengedenktages geltend gemacht und haben zur Ablehnung dieses Antrages geführt. Es ist zu befürchten, daß heute ungefähr wieder dieselben Reden gehalten werden wie vor 23 Jahren. Aber das soll ja auch sonst hier vorkommen bei Dingen, die sich öfters wiederholen (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ja!) (Weiterkeit.)

Daß in den Gemeinden ein Bedürfnis danach vorliegt, in einem Gottesdienste der Toten zu gedenken, wurde fast durchweg anerkannt und kommt auch in dem Antrag zum Ausdruck, den Ihnen der Ausschuß unterbreitet. Aber daß dieses Bedürfnis durch Einführung eines für die gesamte Landeskirche obligatorisch und gleichmäßig zu feiernden Festes befriedigt werden müsse, daß also ein solches gemeinsames Fest Bedürfnis sei, wurde fast allseits bestritten. Man sagte, wir sollten überhaupt vorsichtig sein mit der Einführung neuer Feste, wir haben Feste genug, gerade auch gegen Ende der Trinitatiszeit, wohin ja auch ein etwaiger Totensonntag verlegt werden müßte.

Eine gemeinsame Totengedenkfeier birgt außerdem eine doppelte Gefahr in sich: einmal die der Sentimentalität und dann die latholisierender Anschauungen. Die Entstehung des Totenfestes in Preußen weist auf sentimentale Stimmungen zurück, und Nährseligkeiten, deren wir ja gerade im kirchlichen und religiösen

Leben schon genug haben, sollten wir nicht noch fördern helfen. Katholisierend sind Gebete für die Toten, die an einem solchen Tage sich leicht aufdrängen würden, und die ganze Feier bekäme eine gewisse bedenkliche Ähnlichkeit mit den katholischen Seelenmessen.

Es ist ferner überhaupt kein bestimmter Gegenstand für das Fest da. Wir feiern da keine bestimmte geschichtliche Tatsache noch sonst etwas wirklich Gegebenes, denn die Toten wollen wir doch nicht feiern. Als Zweck kann man wohl die Pflege der Pietät und anderes anführen, aber ein eigentlicher Gegenstand ist nicht da.

Am nachdrücklichsten aber wurden folgende Bedenken geltend gemacht: eine Totengedenkfeier, jetzt in unserer Landeskirche eingeführt, würde angesehen werden als ein Gegenstück zu dem katholischen Allerseeleentag. Es würde scheinen, als wollten wir der katholischen Kirche Konkurrenz machen, ohne daß wir es doch so machen können und wollen, wie sie es nach ihren Anschauungen und kirchlichen Überlieferungen tut. Wir werden es auch durch eine gemeinsame evangelische Totenfeier nicht verhindern können, daß unsere evangelischen Gemeindeglieder an Allerheiligen und Allerseele mit den Katholiken auf den Friedhof gehen und ihre Gräber schmücken. Wir werden mit unserer kirchlichen Feier ein Fiasko erleben und dadurch unsere evangelische Kirche aufs schwerste kompromittieren. Die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden sind zudem sehr verschieden, je nachdem, ob städtische Gemeinden oder ob konfessionell gemischte Landgemeinden oder ob noch fast ganz rein evangelische Gemeinden in Frage kommen. In den Städten oder in den konfessionell gemischten Orten, in denen die katholischen Feiertage begangen werden, wäre es vielleicht zweckmäßig und dem Bedürfnis der Gemeinden entsprechend, wenn am Allerseeleentag ein Abendgottesdienst abgehalten würde, während für rein evangelische Gemeinden die katholischen Feiertage nicht in Betracht kommen würden, sondern in einem Sonntagsgottesdienste der Toten gedacht werden könnte.

Ferner: Wann soll der gemeinsame Totengedenktag sein? So wie die Feste jetzt liegen, ist kein Raum da. Der beantragte Sonntag vor dem 31. Oktober wird in der Gegend von Bretten als Kirchweihsonntag gefeiert. Daran wollen wir nicht rütteln, nachdem die Zusammenlegung der Kirchweihen mit Mühe und Not erreicht worden ist. Platz könnte nur geschaffen werden, wenn das Erntefest verlegt werden könnte. Hier spielt der zweite Antrag herein, der lautet:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß das Ernte- und Dankfest auf einen früheren Termin, etwa auf den dritten Sonntag im Oktober, verlegt werde.“

Daß Mitte November für ein Erntefest zu spät ist, wurde von allen Seiten zugestanden, und daher war ebenso allseits der Wunsch vorhanden, daß das Fest früher gelegt werden könnte; denn Mitte November sind in unserer Landbevölkerung keine Erntegedanken und -Stimmungen mehr vorhanden, sie müssen erst wieder künstlich geweckt werden, und so fehlt dem Fest seine Frische und Ursprünglichkeit und darum auch seine Volkstümlichkeit.

Aber wohin damit? Anfang Oktober, auch der zweite Sonntag im Oktober sind noch zu früh, da im Nebland in dieser Zeit die Ernte noch in vollem Gange ist. Der dritte und der vierte Sonntag im Oktober sind Kirchweihsonntage, und der Gedanke, das Erntefest auf einen Kirchweihsonntag zu verlegen, da Kirchweih im Bewußtsein des Landvolkes doch nichts anderes als ein Erntefest ist, wurde als unausführbar, ja sogar als ungeheuerlich bezeichnet, da die Kirche dadurch dem Kirchweihtrübel erst recht ihren Segen geben würde.

Da also ein anderer Sonntag, der sich für das Erntefest eignen würde, nicht gefunden werden kann, müssen wir auf eine Verlegung verzichten, und wenn das Erntefest nicht verlegt werden kann, ist auch gegen Ende des Kirchenjahres kein Sonntag frei, an dem ein gemeinsamer Totengedenktag begangen werden könnte.

Aber auch, wenn sich das Erntefest verlegen ließe, wäre es nicht ratsam, den Totensonntag in die Nähe des Reformationsfestes zu rücken, da sonst das Reformationsfest darunter leiden würde, das ohnedies nicht die Anziehungskraft ausübt, die ihm zu wünschen wäre.

Im übrigen bleibe es jeder Gemeinde überlassen, in der oder jener Form, in der Kirche oder auf dem Friedhof, im Frühjahr oder im Spätjahr, im Wochengottesdienst oder am Sonntag der Toten zu gedenken, und diese Freiheit in der Gestaltung einer entsprechenden Feier und in der Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses sei einer kirchlichen Uniformierung und einer einheitlichen zwangsweisen Regelung entschieden vorzuziehen.

Nach alledem kam der Ausschuß zu folgenden Anträgen bzw. Beschlüssen bezüglich des Totengedenktags:

„Der Ausschuß kann sich nicht entschließen, der Petition der Landeskirchlichen Vereinigung vom 13. Juni 1909 entsprechend der Synode die Einführung eines Totengedenktags unserer Landeskirche zu empfehlen, glaubt vielmehr die Verwirklichung des darin liegenden Bedürfnisses den Einzelgemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen zu sollen.“

Dieser Antrag wurde mit 14 von 16 bzw. 17 Stimmen angenommen. Mit der Annahme dieses Antrags beantragt der Ausschuß, die Eingabe der Landeskirchlichen Vereinigung vom 13. Juni für erledigt zu erklären.

Da für die Verlegung des Erntefestes schließlich niemand mehr eintrat, war eine Abstimmung über den betreffenden Antrag hinfällig geworden. Es soll demnach über die von den Abgeordneten Ruzinger, Krone und Herrmann eingebrachten Eingaben vom 15. d. M. zur Tagesordnung übergegangen werden.

Meine Herren! Nachdem ich so, wie ich glaube, in objektiver Weise die Stellung des Ausschusses zu den vorliegenden Fragen gekennzeichnet habe, nachdem ich in gewissermaßen selbstverleugnender Weise alle die schweren Geschütze, die gegen eine gemeinsame Totengedenkfeier aufgeföhren wurden, auch hier vorgeführt und ihre todbringenden Geschosse habe abfeuern lassen (Heiterkeit), nachdem ich also im Auftrag des Ausschusses das Totenfest totgemacht habe und ebenso dem Erntefest seinen hergebrachten Platz nicht streitig machen konnte, erlauben Sie mir, meine eigenen Anschauungen in diesen Fragen zum Ausdruck zu bringen und dadurch dem Toten vielleicht wieder zu einigem Leben zu verhelfen, zumal ich glaube, daß es sich nur um einen Scheintoten handelt und daß manche Geschosse daneben gegangen sind.

Freilich, meine Herren, den Antrag auf Einführung eines gemeinsamen Landestotengedenktags wieder aufzunehmen, wage ich nach allem, was ich gehört habe, nicht mehr. Vielleicht ist ein anderer darin kühner als ich; vielleicht wird die Zukunft einmal von selbst dazu drängen. Heutzutage stehen, wie ich zugeben muß, dem noch zu große und schwerwiegende Bedenken im Wege.

Ich könnte mir denken, daß der evangelische Oberkirchenrat uns, den Befürwortern der Totenfeier, sagen wird: Ihr lieben Leute! hättet Ihr doch die Verhandlungen der Generalsynode von 1886 gelesen und die Tatsache ins Auge gefaßt, daß fast sämtliche Diöcesansynoden damals die Einführung eines solchen Festes abgelehnt haben, dann hättet Ihr Euch Euren Antrag und heute Euren Durchfall und der Generalsynode einen oder einen halben Arbeitstag und der Landeskirche so und so viel hundert Mark sparen können. Ich muß meinerseits daraufhin sagen: Ich habe die Verhandlungen von 1886 sehr aufmerksam durchgelesen, und auch die Abstimmung der Diöcesansynoden war mir wohl bekannt. Aber keines von beiden hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob nun die Sache ein für allemal endgültig erledigt sein müßte. Die damals vorgebrachten Einwände, die sich diesmal wiederholt haben, scheinen mir keineswegs durchschlagend zu sein. Und übrigens: wenn wir eine solche immerhin einigermaßen bedeutungsvolle Frage nur alle 23 Jahre einmal vor die Generalsynode bringen, so scheint mir das keine unnötige Zeit-, Kraft- und Geldverschwendung zu sein. In 23 Jahren kann sich manches ändern, und auch in den letzten 23 Jahren hat sich tatsächlich manches geändert. Es ist nämlich seitdem in einer ganzen Reihe von Gemeinden, von badischen evangelischen Gemeinden, eine Totengedenkfeier eingeföhrt worden. Es werden in der Eingabe Ettlingen, Heidelberg, Kirchardt, Grünwettersbach erwähnt. Aber, wie ich weiß, sind es noch mehrere andere, die diesem Beispiele gefolgt sind,

und zwar nicht etwa aus Neuerungskunst der betreffenden Pfarrer — ich glaube, wir Pfarrer sind am allerwenigstens darauf aus, ein neues Fest zu begehen —, sondern weil sich in den Gemeinden ein dringendes Bedürfnis dazu herausstellte, weil eine derartige Veranstaltung da und dort ausdrücklich gewünscht wurde.

Ferner haben wir die Tatsache zu beachten, daß nicht nur in konfessionell gemischten Gemeinden, in denen die katholischen Feiertage ohnedies begangen werden, sondern daß auch in rein evangelischen Gemeinden da und dort die Gemeindeglieder sich daran gewöhnt haben, an Allerseele den Friedhof zu besuchen und die Gräber zu schmücken, also einer katholischen Sitte zu folgen, weil ihnen ihre evangelische Kirche für diesen Zweck keine Gelegenheit gibt.

Diese Tatsachen geben doch zu denken, sie lassen doch darauf schließen, daß sich hier mehr und mehr ein Bedürfnis geltend macht, dem bis jetzt von unserer Seite noch zu wenig Rechnung getragen wurde, und wenn dieses Bedürfnis weiter um sich greift, so wird eben auch schließlich unsere Landeskirche dazu Stellung nehmen müssen, und es wird nicht mehr genügen, den einzelnen Gemeinden oder Pfarrern zu überlassen, ob sie nach dieser Richtung hin etwas tun wollen oder nicht.

Meine Herren! Ich unterlasse es, auf alle die Einwände ausführlich einzugehen, die gegen einen gemeinsamen Totengedenktag vorgebracht werden. Es ist ja im Grunde etwas Selbstverständliches, daß sich allerhand Einwände und Bedenken erheben, wenn etwas Neues eingeführt werden soll, daß man namentlich in der Kirche sich gegen alle unnötigen Neuerungen sperrt und daß man diese Einwände einer ernstlichen Prüfung unterzieht.

Nur einiges möchte ich erwidern. Ich wenigstens sehe die Aufgabe einer Totenfestpredigt gerade darin, die im Volke allerdings vorhandenen Sentimentalitäten und katholischierenden Anschauungen zu läutern und auf die Höhe evangelisch-christlichen Glaubenslebens zu heben, auf der einen Seite vor dem übertriebenen Luxus auf den Friedhöfen zu warnen und auf der andern Seite auf die Pietätlosigkeit hinzuweisen, die darin sich kundgibt, daß man die Gräber nicht pflegt und den Friedhof verwildern läßt, wie es gerade in manchen unserer evangelischen Gemeinden geschieht.

Nach meiner Auffassung soll der Totensonntag zunächst überhaupt nicht als Gegengewicht gegen den katholischen Allerseeletag eingeführt werden mit dem Anspruch, dem katholischen Feiertag dadurch Konkurrenz zu machen und die Evangelischen dazu zu veranlassen, daß sie nicht mehr mit den Katholiken am 1. oder 2. November auf den Friedhof gehen. Das werden wir allerdings nicht verhindern können und wollen, namentlich in unseren konfessionell gemischten Gemeinden. Wenn wir mit einem derartigen Anspruch auftreten würden, so würden wir ein Fiasco erleben. Es handelt sich eben überhaupt nicht um ein eigentliches Fest, sondern darum, daß die Kirche ihren Gliedern Gelegenheit gibt, an einem bestimmten Tag der Toten in evangelisch-christlichem Geiste zu gedenken, einen Tag festzusetzen, an dem dieser Gedanke zu einer zentralen Bedeutung kommt.

Das mehr theoretische Bedenken, daß ein Totengedenktag keinen eigentlichen Gegenstand habe, besteht für mich nicht. Es ist meiner Meinung nach Gegenstand genug, das bange Menschenrätsel „Sterben“ im Geiste der Auferstehungshoffnung zu beleuchten, daraus die Anwendung zu ziehen auf unser Leben und Wirken, Glauben und Hoffen. Es scheint mir auch in unserer Zeit ganz besonders wertvoll zu sein, das Gefühl der Pietät zu stärken, denn es ist doch im allgemeinen so, daß, wer gegen die Entschlafenen keine Pietät besitzt, auch gegenüber den Lebenden die rechte Pietät vermissen läßt. Ich meine damit natürlich nicht die Pietät, die sich in schönen Grabsteinen und Kränzen genügt, sondern die Pietät des Herzens, die sich darin kundgibt, daß wir das Gute, das wir von den vergangenen Geschlechtern empfangen haben, dankbar bewahren und unseren Nachkommen übermitteln, daß wir unserer Väter und Mütter uns würdig erzeigen und so leben und wirken, daß auch unsere Kinder Ursache haben unser Gedächtnis zu segnen. Es sind da so viele wertvolle und wirksame religiöse und ethische Gedanken und Impulse von selbst gegeben, die bei keiner anderen Gelegenheit in dieser Weise mit Nachdruck an die Herzen und Gewissen der Gemeinde herangebracht werden

können, und wenn unsere Kirche darauf nicht eingeht, so begibt sie sich einer der besten und wirkungsvollsten Gelegenheiten an das Volksgemüt heranzukommen.

Was mich dazu veranlaßt hat, für den Antrag der landeskirchlichen Vereinigung einzutreten, ist die Erfahrung, daß unsere Kirche nicht leidet unter einem Überfluß von Volkstümlichkeit und sozialem Empfinden, daß unsere Kirche darauf bedacht sein sollte, jede Gelegenheit zu ergreifen, um mit dem Volksleben und Volksempfinden in ein innigeres Verhältnis zu kommen, und das wird beiden zum Segen sein, der Kirche, damit sie gewinnt an Volkstümlichkeit, und dem Volksleben, damit es in seinen innersten Regungen getragen und durchdrungen wird von echtem evangelisch-christlichem Geist.

Ich komme zu dem Schlusse: ich meinerseits möchte den Antrag auf Einführung eines gemeinsamen Totengedenktags, wie bereits erwähnt, nicht aufrecht erhalten. Vielleicht stellt sich dieses Bedürfnis in weiteren 23 Jahren in noch zwingenderem Maße heraus; dann kann immer noch abgeholfen werden. Aber es wäre mein Wunsch, daß vonseiten der evangelischen Oberkirchenbehörde den Geistlichen nahegelegt werde, dem hier vorliegenden Bedürfnis in irgend einer Weise Rechnung zu tragen, und dazu würde sich insbesondere der letzte Trinitatissonntag eignen, der in der Regel entweder zwischen Reformationstfest und Ernte- und Dankfest oder zwischen dieses und den Buß- und Bettag fällt. Daß dadurch die anderen Feste Schaden leiden könnten, befürchte ich nicht. Ich kann auch nicht verstehen, wie man gleichzeitig die doppelte Befürchtung hegen kann, einmal daß ein Totengedenktag Fiasko machen würde, und zum andern, daß durch einen Totensonntag die andern Feste erdrückt werden würden.

Ferner möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß bei der Revision der Agende diesem Bedürfnis Rechnung getragen wird in der Weise, wie es in der Petition der Evangelischen Konferenz betreffend Agendenrevision zum Ausdruck kommt. Da heißt es: „Dem Wunsche nach einem Formular für einen Gottesdienst zum Gedächtnis der Entschlafenen könnte vielleicht die Äußerung des letzten Diöcesansynodalbescheids entgegengehalten werden, daß der von der Diöcesansynode Wertheim 1908 gestellte Antrag auf Einführung eines Totengedenkfestes durch die Verhandlungen der Generalsynode von 1886 über diese Frage erledigt sei. Wir halten jedoch eine Revision des Standpunktes, den die 86er Generalsynode dabei eingenommen hat, nicht allein für möglich, sondern auch für höchst wünschenswert. Außerdem aber geht unser Antrag zunächst nicht auf allgemeine landeskirchengefährliche Einführung eines Totengedenkfestes, sondern lediglich auf Einstellung eines Formulars für eine Gedächtnisfeier zum freien Gebrauch in den Gemeinden, die eine solche Feier schon haben oder sie wünschen.“

Ich glaube, wenn wir uns dahin einigen, so wird unsere heutige Besprechung doch nicht ganz vergeblich gewesen sein. Es wird dadurch manchem Pfarrer draußen auf dem Lande ein Anstoß, eine Ermunterung, eine Handhabe gegeben werden, in würdiger Weise eine Gedächtnisfeier für die Entschlafenen zu veranstalten.

Was die Früherlegung des Erntefestes betrifft, so möchte ich noch einmal zur Erwägung geben, ob sich dafür der zweite Sonntag im Oktober nicht eignen würde. Daß um diese Zeit die Weinernte noch nicht überall zu Ende ist, sollte doch kein Hindernis sein. Warum sollte das, was in anderen Ländern möglich ist, nicht auch in unserem Lande sich ermöglichen lassen? Es würde dem Fest entschieden ein frischeres und volkstümlicheres Gepräge gegeben werden, wenn es mehr in die Erntezeit hereingerückt würde. Das Fest würde von einer ganz anderen weihvolleren Stimmung getragen werden, als dies jetzt der Fall ist.

Meine Herren! Wir haben hier sicherlich einschneidendere Fragen noch zu behandeln als die, um die es sich in den vorliegenden Anträgen handelt. Die meisten der anderen Gegenstände, die wir zu beraten haben, kommen aber mehr für die städtischen Verhältnisse in Betracht oder sind aus städtischen Bedürfnissen heraus geboren. Hier haben Sie Gelegenheit, auch dem Land eine Freude und ein Geschenk zu machen.

Präsident: Die Besprechung ist eröffnet.

Abgeordneter Dr. Menton: Hochwürdige Synode! Ich glaube, alle Mitglieder unserer vierten Kommission werden die Objektivität, mit der unser Kollege Nuzinger sein beantragtes Totenfest oder seinen Totensonntag selber hat bestatten helfen, dankbar anerkennen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß das Totenfest nicht, wie er gesagt hat, in Preußen entstanden ist. Der Herr Professor Bassermann hat uns bei unserer Kommissionsitzung aufmerksam gemacht auf einen Aufsatz, den ein Landsmann von uns, Johannes Bauer in Königsberg, geschrieben hat über die Geschichte des Totenfestes. Danach ist das Totenfest in Altenburg entstanden, und die Herren mögen mir gestatten — wir haben schon so viele trockene Tatsachen über uns ergehen lassen —, daß ich Ihnen einige urkundliche Nachrichten mitteile aus diesem Aufsatz über die schon früh aufgekommene Sentimentalität, die sich an das Totenfest heftete.

Demme, der Generalsuperintendent von Altenburg, der die Einführung beschloß und auch Predigten herausgab, welche für das Totenfest benutzt werden sollten, hat u. a. in einer dieser Predigten die Mahnung: „Gedenket der Teuren mit Dank und Liebe! Vergewärtigt sie euch in den schönsten Stunden ihres Lebens, in welchen sie Herzensgüte und Liebe zu euch vorzüglich bewährten; sehet sie noch einmal auf dem Sterbette, wo sie euch die blasse Hand zum letzten Abschied reichten, als das schon brechende Auge euch noch segnete; sehet sie noch einmal auf der Bahre, begleitet sie dann zum stillen Grabe. Dort unter Gräbern töne es euch wie Geisterstimme, und euer Herz spreche es nach: „Wie sie so sanft ruhn, alle die Seligen, zu deren Wohnplatz jezt meine Seele naht!“

Johannes Bauer hat dann ausgeführt, wie dieses viel gesungene Begräbnislied: „Wie sie so sanft ruhn, alle die Seligen“, überarbeitet worden ist und wie der Text dieses Liedes ursprünglich ein anderer gewesen ist, und Sie werden mir gestatten, auch daraus vielleicht einige Verse zu unserer Orientierung zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Das Lied lautete ursprünglich, ehe es überarbeitet wurde:

Wie sie so sanft ruhn	Wie, wenn bei ihnen,	Und ging' im Mondenschein	Und seufzte dann noch,
Alle die Seligen,	Schnell wie der Rose Pracht	Einjam und ungestört	Der Freundschaft eingedenk,
Zu deren Wohnplatz	Dahingekunten,	Ein Freund vorüber	Voll frommen Schauers
Jezt meine Seele schiecht!	Modernd im Aschentrug,	Warm wie die Sympathie	Tief in den Busen: „Ach,
Wie sie so sanft ruhn	Spät oder frühe	Und widmete dann	Wie er so sanft ruht!“
In den Gräbern,	Staub bei Staube	Meiner Asche,	Ich vernähme es,
Tief zur Verwesung	Meine Gebeine	Wenn sie's verdiente,	Säuselnd erschien'
Hinabgesenket.	Begraben lägen!	Noch eine Zähre:	Dafür mein Schatten.

Solche Sentimentalität ist uns ja nicht mehr eigen, aber immerhin mag diese Probe darauf hinweisen, daß auch wir davor nicht gesichert sind, im Falle wir einen solchen Totensonntag einführen, daß auch unsere Mitglieder der Gemeinde, insbesondere vielleicht auch die Damen, leicht einem solchen sentimentaligen Zuge verfallen würden.

Mein Herr Vorredner, wenn ich das erwähnen darf, hat nicht alle Gründe namhaft gemacht, die uns in der Mehrheit zur Ablehnung eines Totensonntags bestimmt haben. Es ist z. B. zugunsten des Totensonntags gesagt worden, man hätte da Gelegenheit, eine Leichenrede vor versammelter Gemeinde zu halten. Besonders in der Stadt sei es vielfach so, daß manche Leute, wenn sie persönlich in ihrer Familie von Todesfällen verschont blieben, vielleicht jahrelang niemals in unmittelbarer Beziehung zu dem Tod kämen. Ich möchte bezweifeln, ob diese Leute dann, wenn ein Totensonntag eingeführt würde, sich veranlaßt sehen würden, nun gerade an diesem Totensonntag sich an den Tod erinnern zu lassen.

Sodann ist gesagt worden: bei dieser Leichenrede an einem Totensonntag fehle die persönliche Spitze. Man hätte so leicht bei Leichenreden die Gefahr vor sich, daß man eine Spitze bekomme, die vielleicht wehtut oder von den Leuten besprochen wird. Gesezt den Fall, diese Totenrede an einem Totensonntag wird in

einer kleinen Gemeinde gehalten, so wird doch der oder jener sagen: das ist auf den oder jenen gespißt. In der Stadt wird überhaupt vielleicht damit kein rechter Eindruck erzielt. Es kann in Stadt und Land jenes Ergebnis eintreten, wie wir es manchmal bei unseren Predigten finden, daß der eine zum andern sagt: Du, die Predigt hätte der Pfarrer auch nicht zu halten brauchen, wenn alle so wären wie ich.

Es ist vom Land geredet worden. Gerade beim Land bestreite ich, daß dort ein Totensonntag notwendig ist. Dort ist jedes Begräbnis, das wöchentlich vielleicht einmal vorkommt, eine Art Totenfest. Wenn die Glocken von der Kirche herab klingen und sich mengen in den Grabgesang der Kinder und der Begleitung, wenn von Christen Hoffnung, von Auferstehungshoffnung in den schönen Liedern die Rede ist, so ist das doch wahrhaftig ein schönes Totenfest, wie wir es uns erhebender eigentlich gar nicht denken können. Wenn dann vollends der Friedhof um das Gotteshaus herumliegt und, wie in vielen Gemeinden es üblich ist, die Kirchenbesucher, ehe sie das Gotteshaus der Lebenden betreten, draußen ihr Gebet verrichten, jedes an den Gräbern der Seinigen, dann sehe ich wirklich nicht ein, warum wir da noch ein besonderes Totenfest notwendig hätten.

Sodann haben wir ja ein Totenfest, das ist zugleich ein Lebensfest: das Osterfest. Johannes Bauer ist der Meinung, daß unser evangelisches Totenfest, unser Totengedenktag überhaupt seine Wurzel hätte in den Sitten der Herrnhuter, die bekanntlich am Osterfest in der Frühe mit Posaunenklang hinausziehen auf den Gottesacker und dort ein Totenfest feiern. Das haben wir in manchen unserer evangelischen Gemeinden auch in der oder jener Weise nachgeahmt. Es ist erzählt worden, daß es im Hinterland in einer Gemeinde üblich sei, daß beim zweiten Läuten am Ostersonntag die Gemeinde sich auf dem Friedhof versammelt, daß dort gesungen und gebetet wird, und dann geht die Gemeinde in das Gotteshaus. Z. B. in Grünwettersbach ist es üblich, daß am Ostersonntag-Mittag der ganze Gottesdienst, mit Gesang eingerahmt, auf dem Friedhof stattfindet.

Sodann haben wir doch wahrlich am Sylvesterabend Gelegenheit genug der Toten zu gedenken. Es ist freilich in der Kommission gesagt worden, daß der Sylvestergottesdienst auf dem Lande nur schwach besucht sei. Was für Gründe dafür vorhanden sind, kann ich nicht untersuchen. Es mag vielleicht auch an der Zeit liegen, in welcher dieser Sylvestergottesdienst stattfindet.

Jedenfalls weist uns schon das Gebet im Sylvestergottesdienst darauf hin. Denken Sie an die Erinnerung an die Verstorbenen, die im Sylvestergebete zum Ausdruck kommt: „Wir wissen nicht, wann du auch uns von unserm Tagewerk abrufen wirst usw. Die Betrübten aber und Leidtragenden unter uns richte auf mit dem Worte des Trostes und der Hoffnung“ usw.

Da finden wir eine ganz deutliche Beziehung darauf, daß wir auch kirchlicherseits den Sylvestergottesdienst als Gedächtnisgottesdienst unserer Verstorbenen benützen dürfen.

Auch haben wir in einem Trinitatisgebet die Wendung: „Wir preisen dich für die selige Vollendung unserer Mitchristen, die im Glauben an dich und in deinem Frieden aus dieser Welt abgeschieden sind.“

Sodann heißt es ja so oft in unseren allsonntäglichen Gebeten: „Tröste die Traurigen, versorge die Witwen und Waisen!“ Ist das nicht ein Gedenken an die Verstorbenen, ist das nicht ein Gedenken an die Lücken, die der Tod in unsere Familienkreise gerissen hat, und ist das nicht zugleich eine Mahnung, diese Lücken dadurch auszufüllen, daß man an den Lebenden die rechte Liebe noch erweist?

Dazu kommen noch die Sylvesterlieder. In einer Gemeinde, wo ich früher war, ist es durchaus üblich gewesen und wäre es dem betreffenden Pfarrer wirklich übel genommen worden, wenn er nicht am Schluß des Sylvestergottesdienstes noch hätte den Vers singen lassen:

„Ruhet wohl, die ihr von hier Unter Tränen seid geschieden,
Kurze Zeit noch kämpfen wir Und dann gehn auch wir zum Frieden.
Gott wird uns in jenem Leben
Einst einander wiedergeben.“

Aber noch ein sonstiger sehr wichtiger Grund ist nicht namhaft gemacht worden, der auch Pfarrer und Gemeinde veranlaßt, gegen die Einführung eines bestimmten Totensonntags Stellung zu nehmen, das sind unsere Perikopen. Wir haben in der ersten Evangelienreihe am 16. Sonntag nach Trinitatis, wenn die Blätter fallen und der Wind über die Stoppeln fährt, die Geschichte vom Jüngling zu Nain mit dem ganzen Herzeleid, das bei diesem Todesfall zum Ausdruck kommt. Ich könnte mir kaum eine Gelegenheit denken, wo man eindringlicher und ernster sprechen könnte von der Pflicht der Lebenden gegen die Toten, aber auch von der Pflicht, die die Lebenden untereinander haben im Hinblick darauf, daß sie einander von der Seite genommen werden.

Sodann haben wir in der ersten Epistelreihe 1. Thess. 4 die herrliche Epistel, worin es heißt: wir sollen nicht traurig sein wie die anderen, die keine Hoffnung haben. Ist das nicht Gelegenheit, einen Totensonntag im evangelischen Sinne an diesem Sonntag abzuhalten ohne besondere Bestimmung eines Totenfestes!

Sodann finden wir in der zweiten Evangelienreihe sogar im Frühjahr, wo bekanntlich so viele Kranke dem Tode entgegengehen, die Geschichte von der Auferweckung des Lazarus, an und für sich eine Predigt recht geeignet für den Zweck, den wir heute im Auge haben. Und im Herbst in derselben Evangelienreihe die Geschichte vom reichen Kornbauer. „Ein reicher Mann, ein armer Mann, schau, wie man sich verrechnen kann!“

Ist das nicht auch eine Gelegenheit, um zu reden von den Pflichten, die uns im Hinblick auf die Toten auferlegt sind, aber auch von den Pflichten, die wir haben gegen die Lebenden?

Und in der zweiten Epistelreihe kommt endlich noch der Text aus Hebräer 4: „Es ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volke Gottes; so lasset uns nun Fleiß tun, einzukommen zu dieser Ruhe.“

Ich glaube, daß weder für die Pfarrer noch für die Gemeinden ein Bedürfnis nach einem Totensonntag vorhanden ist. Auch für die Gemeinden nicht. Ich habe in der Kommissionsitzung gesagt, daß mir speziell als Pfarrer einer vorwiegend in gemischten Ehen lebenden evangelischen Gemeinde das Bedürfnis nach einem Totensonntag noch nie entgegengetreten ist. Ich habe nur einmal einen Kollegen gekannt — es war der ehrwürdige Herr Dekan Ewald, der hier auch schon genannt worden ist auf der Totenliste —, der der Meinung war, es sei etwas Derartiges vielleicht in der Diaspora Bedürfnis.

Ich wollte nun nicht auf meine eigene Rechnung und Gefahr die Sache der Ablehnung vertreten und habe deswegen am letzten Sonntag gebeten, daß nach dem Gottesdienst der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung im Gotteshause bleiben möchten. Die Herren waren in ziemlich großer Zahl da, und wir haben dann, von der Generalsynode ausgehend, die Sache besprochen. Ich habe ihnen die Frage vorgelegt: „Haben Sie schon ein einziges Mal das Bedürfnis empfunden, daß wir hier in Ettlingen ein besonderes Totenfest oder einen Totensonntag feiern sollten?“ Meine Herren! Es war fast Empörung, die bei einem Mitglied zum Ausdruck kam, daß man etwas Derartiges vielleicht einführen könne. Nur der eine Gesichtspunkt wurde geltend gemacht, daß unsere Friedhöfe in gemischten Gemeinden schöner gehalten seien, auch die evangelischen Gräber, als dies in rein evangelischen Gemeinden der Fall zu sein pflegte. Das ist aber doch eine so rein äußerliche Sache und so sehr Aufgabe der einzelnen Pfarrer, in ihren Gemeinden dahin zu wirken, daß das besser wird, daß das wahrlich für uns kein Grund sein kann, eine derartige Einrichtung zu befürworten.

Abgeordneter Dr. Krone: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich möchte darauf hinweisen, aus welchen Gründen der Antrag der Landeskirchlichen Vereinigung überhaupt entstanden ist. Weithin in unserm Lande ist ein auch in unserm Ausschusse anerkanntes Bedürfnis nach einem Totengedenktage vorhanden. Nicht überall, nicht in vorwiegend evangelischen Gemeinden, auch nicht in paritätischen Gemeinden überall. Ich habe mir gestern sagen lassen, daß in einer paritätischen Gemeinde die Katholiken zwar ihre Gräber auf Allerseelen schmücken und richten, aber die Evangelischen das durchaus ablehnen. Im Oberlande mag es vielleicht anders

sein. Ich habe verschiedene Orte im Auge, wo eben ohne weiteres die Evangelischen sich den Katholiken im Schmücken der Gräber anschließen.

Wir haben nun gehört, daß eine Totengedenkfeier eigentlich etwas sehr Sentimentales und Katholisierendes sei. Sentimental, haben wir verschiedentlich gehört, müsse sie genannt werden, denn es werde mit dem Gedanken an den Tod und an die Dahingeshiedenen mehrfach gespielt und so eine gewisse Rührseligkeit hervorgerufen, welche einem tieferen Gefühl eigentlich entgegensteht. Es findet ja vielleicht diese Rührseligkeit und diese Sentimentalität ihren ganz besonderen Ausdruck in dem bekannten Allerseelenliede: „Stell auf den Tisch die duftenden Kesen, die lezten roten Aestern trag herbei.“ Angesichts dessen, daß es sich um so etwas Mystisches, Geheimnisvolles und Unerklärliches handelt, das schon vielfach besprochen worden ist, kann man wohl zu der Anschauung kommen, man müsse zeigen: „Ein Tag im Jahre ist den Toten frei.“ Freilich, wenn man auf derartige Sentimentalitäten kommt, so dürfte doch ein gewisser Hemmschuh angelegt werden. Allein ich halte dafür, daß es gerade notwendig ist, in Gemeinden, deren evangelische Glieder mit den katholischen auf den Kirchhof gehen und ihre Gräber schmücken, die rechte Feier eines Totengedenktages und die rechte Art, bei dem Schmücken der Gräber ihrer Toten zu gedenken, zu gründen und zu pflegen und zu pflanzen.

Katholisierend wird es genannt. Nun, bei uns in Baden sind die Verhältnisse glücklicherweise so — und das ist nicht der geringste Ruhmestitel unseres badischen Vaterlandes —, daß neben dem Katholiken der Protestant ruht, Reih an Reih, Grab an Grab. Da gibt es keinen Friedhoffskandal wie in Famed, sondern da ist der eine wie der andere, und so sind sie wie im Leben vielfach beisammen so auch im Tode ungeschieden. Ist es nicht selbstverständlich und natürlich, daß hier dann auch der Evangelische das innerliche Bedürfnis fühlt, wenn der katholische Nachbar seines Hauses draußen auf dem Friedhofs das Grab seiner Angehörigen schmückt, daß auch er das tut und nicht zurückbleibt, damit es nicht heißt: schaut, die Evangelischen ehren doch ihre Toten eigentlich viel weniger und lassen ihre Gräber ungeschmückt und ungerichtet und lassen sie verwildern.

Darum vor allem ist das geboten. Es handelt sich nicht bloß um die Heiligkeit des Grabes, nicht bloß darum, daß es heißt: die Stätte, die ein guter Mensch betrat, die sei geweiht, sondern auch: die Stätte, wo ein Mensch, ein Angehöriger liegt, die hält man lieb und wert. Das ist nicht bloß in der christlichen Welt so, sondern überall, auch in außerchristlichen Ländern.

Darum kommen wir auf das vor allem hinaus, daß wir diese Pflege der Friedhöfe im allgemeinen und der Gräber im speziellen als etwas Schönes, als eine gute edle Sitte unseres Volkes anerkannt wissen möchten; denn unsere evangelischen Christen gehen vielleicht an dem Allerseelentag mit einem etwas zweifelhaften Gewissen und nicht so ganz von ihrem guten kirchlichen Recht in dieser Hinsicht überzeugt hinaus auf den Gottesacker. Man meint auf unserer Seite (nämlich das Volk, auch die Leute, die ihre Gräber schmücken wollen), eigentlich schicke sich das für einen Evangelischen nicht recht, er nehme teil an diesem Fest der katholischen Kirche und gebe dadurch in etwas seinen evangelischen Standpunkt preis.

Ich meine daher, es sollte auch die hohe Synode ausdrücken, wenn sie das irgendwie empfiehlt, was der Herr Kollege Ruzinger uns vorgeschlagen hat, daß eben auch die Evangelischen guttun und rechtun, wenn sie an Allerseelen die Gräber richten und schmücken. Denn eben dieses Schmücken der Gräber ist es, woran vielfach unsere Leute im Lande vor allem hängen. Aber nicht bloß auf dem Lande, sondern man sehe sich auch einmal auf einem Friedhof in Freiburg an, wie Evangelische und Katholische in gleicher Weise sich mühen und eine Freude, eine wehmütige Freude darüber empfinden, daß sie auf den Gräbern ihrer Angehörigen sind. Sie machen also auch dort diese Sitte mit.

Wenn wir nun an diesem Tage oder in der Nähe dieses Tages, etwa am vorhergehenden Sonntag, eine Feier, einen Gottesdienst halten, dann werden wir in allererster Linie das vermögen, daß wir diese katholische Sitte, wie sie von den Evangelischen nachgeahmt wird, in die rechten evangelischen Bahnen lenken.

Das meinen wir in erster Linie mit unserm Antrag. Weil dieser Gedanke eines Totengedenktags eben sein Recht hat und im Gemüt unseres Volkes tief begründet ist, darum möchten wir dann auch dem evangelischen Volke die innere Berechtigung geben, daran teilzunehmen oder dann selbständig dieses Gräberschmücken in die Wege zu leiten und auszuüben.

Ich ziehe also den Antrag der Landeskirchlichen Vereinigung zurück.

Präsident: Der Antrag bezüglich des Totenfestes ist zurückgezogen worden und die hohe Synode hat darüber zu beschließen, ob fortgefahen werden soll oder nicht.

Abgeordneter Dr. Köhler: Ich glaube, nachdem die Sache so liegt, daß die Kommission als solche den Antrag formuliert hat, kann vom rechtlichen Standpunkt durchaus kein Zweifel sein, daß eine einseitige Zurückziehung des Antrags unstatthaft ist.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung kann derjenige, der einen Antrag eingebracht hat, ihn wieder zurückziehen, und es kann dann beschlossen werden, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden. Ich nehme also an, die hohe Synode will die Verhandlungen fortsetzen.

Dann will ich nur noch zur Kenntnis bringen, daß sich noch sieben Redner zum Worte gemeldet haben. Ich möchte deshalb, wenn wir in der Besprechung fortfahren, doch bitten, sich einer gewissen Kürze befleißigen zu wollen.

Abgeordneter Herrmann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich möchte nun mit Beziehung auf das, was eben von unserm Herrn Vorsitzenden gesagt worden ist, nicht mehr weiter auf das Totenfest eingehen, nur einen Gedanken noch hervorheben mit Beziehung auf das, was Herr Kollege Menton vorhin gesagt hat.

Die Kirche nimmt am Ende des Kirchenjahres ihre ernstesten Texte zur Hand, sie redet von Tod und Grab, von Auferstehung und Gericht. Aber gerade diese Texte kommen ja in unserer Landeskirche durch die auf jene Zeit entfallenden Feste eben kaum zur Geltung. Überhaupt kommen die letzten Dinge: Wiederkunft, Auferstehung, Gericht zwar nicht in der Agende, aber doch in der Predigt der Kirche unterschieden zu kurz, und darum möchte ich den Antrag des Herrn Berichterstatters Nuzinger aufnehmen, daß der Oberkirchenrat gebeten werde zu empfehlen, daß der letzte Trinitatissonntag zu einer Totengedenkfeier fakultativ umgestaltet werde.

Nun zum Ernte- und Dankfest und dessen Verlegung. Wenn ich in der Kommission zum Schluß noch anwesend gewesen wäre, hätte ich mich nicht dem Beschlusse der Majorität angeschlossen, sondern ich hätte trotzdem für die Verlegung gestimmt. Die Empfindung, daß das Ernte- und Dankfest zu spät liegt, wird in weiten Kreisen geteilt. Fast durchweg in unserm Lande ist die Aussaat für das kommende Jahr schon bestellt, bis wir endlich mit dem Ernte- und Dankfest kommen, und dann ist die Erinnerung an die eigentliche Ernte schon sehr verblaßt. Lassen Sie mich das Ihnen an einem kurzen Beispiel illustrieren! Wir schmücken unsern Altar am Ernte- und Dankfest mit Feldfrüchten. Nun ist es in der Regel schwer, in manchen Jahren sogar unmöglich, noch ein Getreidebündel zu bekommen, um den Altar zu schmücken, aus dem Grunde, weil eben das Getreide schon alles gedroschen ist. Die Leute fragen oft verwundert, warum man jetzt noch Getreide haben wolle.

Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darin ganz einig, daß der Erntegedanke am Ernte- und Dankfest, wie es jetzt liegt, eigentlich wieder erweckt werden muß, und ich denke mir, daß es in den Städten noch viel schwerer ist, die Gemeinde in die richtige Stimmung des Erntedankes zu versetzen zu einer Jahreszeit, wo manchmal schon der erste Schnee fällt. Vor einigen Jahren habe ich einmal das Ernte- und Dankfest im Kirchen- und Volksblatt um acht Tage vorverlegt und bin darum verdienstermaßen im Verordnungsblatt zur Ordnung gerufen worden. Es fiel nämlich in jenem Jahre der 11. November, welcher unser Ernte- und Dankfest zeitlich bestimmt, auf einen Sonntag und da war ich der Meinung, daß an diesem Sonntag das Ernte- und Dankfest zu feiern sei, während der Oberkirchenrat nach dem Wortlaut unserer Festordnung fest-

setzte, daß das Ernte- und Dankfest an dem Sonntag nach dem 11. November gefeiert werden müsse. Diese falsche Datierung entsprang aber auch zugleich dem Gefühl, daß wir mit dem Ernte- und Dankfest viel zu spät kommen. Ich habe diese Sache nur aus dem Grund erwähnt, weil sich damals ein ziemlich lebhafter Meinungsaustrausch im Briefkasten des Kirchen- und Volksblattes an meine vorzeitige Verlegung des Ernte- und Dankfestes knüpfte. Da zeigte sich, daß dieser Gedanke viel Sympathie hat. Nur eine Stimme machte sich dagegen geltend und die war aus dem Rebland wegen der Weinlese. Aber, meine Herren, muß denn, wenn wir Ernte- und Dankfest feiern, die letzte Weinbeere oder, um nach dem Sprachgebrauch unserer Gegend zu reden, die letzte Rübe eingebracht sein, bis wir einmal das Ernte- und Dankfest feiern können? Ich denke, wenn die Getreide- und Kartoffelernte beendigt ist, dann wäre der geeignete Zeitpunkt das Ernte- und Dankfest zu begehen, also Anfang Oktober. So liegt denn auch das Ernte- und Dankfest in ganz Norddeutschland anfangs Oktober. Sie entgegnen mir, die haben keinen Wein. Aber verzeihen Sie, meine Herren, die Rheinprovinz, dieses Weinland par excellence, feiert Ernte- und Dankfest auch am ersten Sonntag im Oktober; die Pfalz, die ebensoviel Wein baut wie wir, ebenfalls am ersten Sonntag im Oktober; Bayern, das auch viel Wein hat, ich erinnere an die Raingegend, auch am ersten Sonntag im Oktober. Hessen feiert das Ernte- und Dankfest Mitte Oktober. Nur Elsaß und Württemberg feiern es an einem ähnlich späten Termin wie wir. Eine Vorverlegung des Ernte- und Dankfestes würde auch den Vorteil haben, daß dann der November, wo die Feste sich drängen, etwas von den Festen entlastet würde und eine allzugroße Anhäufung der Feste dort vermieden würde, während dann andererseits die lange Trinitatiszeit schon früher durch ein kirchliches Fest wohlthuend unterbrochen würde.

Damit wäre das Wesentliche gesagt, was ich darüber zu sagen hätte. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß nach meiner Überzeugung das Ernte- und Dankfest am Anfang Oktober unserem Volksempfinden mehr entsprechen würde, als wenn es in der Zeit gefeiert wird, wo wir es heute begehen, und die frühere Feier würde uns mit der Mehrzahl der deutschen evangelischen Landeskirchen in dieser Sache zusammenführen.

Abgeordneter Holdermann (zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? (Rufe: Ja!) Dann erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Ruzinger: Ich muß zunächst ein Mißverständnis beseitigen. Ich sagte nicht, daß das Totenfest in Preußen entstanden ist, sondern ich habe gesagt, daß das Entstehen des Totenfestes in Preußen auf sentimentale Stimmungen zurückweist. Nun hat Herr Kollege Menton die entsprechende Illustration dazu gegeben aus Predigten und Schriften, von denen er einige Stücke vorgelesen hat, die zeitgeschichtlich zu verstehen sind und heute sicher nicht mehr so gehalten werden. Ich denke, unsere Zeit hat uns evangelischen Pfarrern die Sentimentalität ausgetrieben, und wenn Sentimentalität noch irgendwo herrscht, so ist es in unseren Gemeinden. Dort sie soweit wie möglich und soweit sie ungesund ist auszutreiben, das wäre die Pflicht unserer Pfarrer.

Der Herr Kollege Menton glaubt einfach dekretieren zu sollen, daß auf dem Lande kein Bedürfnis nach einem Totenfeste vorhanden sei. Er kann das höchstens von seiner Gemeinde sagen. Denn ich kann ihm von meiner Gemeinde das Gegenteil anführen; und ich habe gestern und heute Gelegenheit gehabt, mit einigen Kollegen zu reden, die mir versicherten, daß in ihren Gemeinden dasselbe Bedürfnis vorhanden ist.

Es wurde gesagt, daß bei anderen Gelegenheiten, bei Beerdigungen, an Ostern, Sylvester und so fort, das ausgesprochen werden könne, was am Totenfest gesagt werden soll. Ich bin in der Kommission schon darauf eingegangen, daß das nicht geschehen kann, besonders nicht bei Beerdigungen und besonders nicht auf dem Lande. Man hört dort leider, das ist Tatsache, die Rede daraufhin an, ob sich etwas daraus auf den Entschlafenen anwenden läßt oder nicht; aber der allgemeine Teil geht verloren. Daß auch sonst Gelegenheit ist der Toten zu gedenken, das wissen wir alle. Ich könnte dem Herrn Kollegen Menton eine ganze Reihe

von Bibelstellen, noch viel mehr als er vorgebracht hat, entgegenhalten, in denen es uns nahe gelegt wird, von der Buße zu predigen, in allen vier Perikopenreihen; und doch haben wir einen gemeinsamen Bußtag. Eins schließt also das andere keineswegs aus.

Im übrigen muß ich sagen, die Rede, die der Herr Kollege Menton gehalten hat, hat mir den Eindruck gemacht, als wenn er mit einem fertigen Konzept hierher gekommen wäre und es nicht korrigiert hätte nach dem, was nachher hier gesprochen worden ist. Der Antrag auf Einführung eines Totengedenktages wurde gar nicht aufrecht erhalten, also war das bis zu einem gewissen Grade unnötig. Das Einzige, was ich vorgebracht habe, war der Wunsch, daß den Geistlichen von seiten des Oberkirchenrats nahegelegt würde, dem Bedürfnis, wo es in den Gemeinden vorhanden ist, entgegenzukommen und vielleicht darauf hinzuweisen, daß dazu einer der letzten Trinitatissonntage oder der letzte derselben, der zwischen das Ernte- und Dankfest und den Buß- und Betttag fällt, geeignet wäre. Der andere Wunsch war der, daß in der neuen Agende, die herauskommen soll, ein solches Formular eingeführt werden möge, welches auf dieses Bedürfnis Rücksicht nimmt, also ein Formular für eine Gedächtnisfeier der Entschlafenen in den Gemeinden. Diese Wünsche möchte ich nochmals wiederholen, ohne sie zu einem Antrag zu verdichten.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Wir haben nur sehr wenige Redner gehört über diesen Gegenstand, und so weiß ich nicht, wie die Abstimmung ausfällt. Soviel ich aus dem Lauf der Diskussion urteilen kann, hat sich für die Verlegung des Erntefestes niemand außer dem Herrn Abgeordneten Herrmann ausgesprochen. Die praktischen Schwierigkeiten liegen auch auf der Hand.

Warum ich aber das Wort ergreife, ist einfach das: ich möchte Sie dringend bitten, wie die Dinge liegen, uns die Auflage nicht zu machen, daß wir in irgendeiner Weise die Begehung eines Totengedenktages empfehlen. Wenn Sie doch zu dem Beschlusse gelangen sollten, dann komme ich zu dem weiteren Wunsche, daß die Empfehlung nicht sofort stattfinden möchte, sondern daß erst noch einmal, wie im Jahre 1887, die Diöcesansynoden gehört werden. Das ist aber nur eventuell gemeint. In erster Linie, ich wiederhole, habe ich an Sie die dringende Bitte, daß Sie uns nicht die Auflage machen, eine Totengedenkfeier zu empfehlen. Wir haben gar nichts dagegen, wenn in einzelnen Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen etwas Derartiges geschieht. Aber es ist ein großer Unterschied, ob in einzelnen Gemeinden es von selbst geschieht, oder ob im Gesetzes- und Verordnungsblatt eine allgemeine Empfehlung veröffentlicht wird. Und eben das letztere möchte ich aus vielen dringenden Gründen, die ich nicht wiederholen will, vermieden sehen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Ich denke, wir werden getrennt abzustimmen haben, zunächst über den Totengedenktag und dann über das Ernte- und Dankfest. Der Herr Berichterstatter wird den Kommissionsantrag bezüglich des Totensonntags verlesen.

Berichterstatter Nuzinger: „Der Ausschuß kann sich nicht entschließen, der Petition der Landeskirchlichen Vereinigung vom 13. Januar 1909 entsprechend der Synode die Einführung eines Totengedenktages für unsere Landeskirche zu empfehlen, glaubt vielmehr, die Verwirklichung des darin liegenden Bedürfnisses den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen zu sollen.“

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Nun stelle ich zur Abstimmung den Antrag des Herrn Abgeordneten Herrmann. Er geht dahin: „Hohe Generalsynode wolle beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht, am letzten Trinitatissonntag eine Totengedenkfeier zu gestatten.“ Der Antrag ist eigentlich durch die vorige Abstimmung abgelehnt. (Zustimmung.) (Abgeordneter Herrmann: Ich ziehe den Antrag zurück.)

Wir kommen nunmehr zu dem 2. Punkt, das ist die Verlegung des Ernte- und Dankfestes.

Der Antrag des Abgeordneten Herrmann, das Ernte- und Dankfest auf den ersten Sonntag im Oktober zu verlegen, wird abgelehnt und der Antrag der Kommission, über den Antrag auf Verlegung des Ernte- und Dankfestes zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, der Eingabe über das Gesangbuch.

Berichterstatter Abgeordneter Herrmann: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Die Ihnen vorliegende Petition der Evangelischen Konferenz auf Neuausgabe des Gesangbuches, über welche ich Ihnen im Auftrag Ihres 4. Ausschusses für Kultus und Unterricht zu berichten die Ehre habe, verfolgt einen doppelten Zweck:

I. Zuerst erstrebt sie einen Anhang von „geistlichen Liedern.“ Sie geht damit in den Spuren der letzten Generalsynode, welche in ihrer fünften Sitzung den Antrag des Ausschusses III (Hauptbericht), vertreten durch den Abgeordneten Schmitthenner, unsern jetzigen Herrn Prälaten, einstimmig sich zu eigen machte: „Die Synode spricht dem Oberkirchenrat ihren Dank aus für die nachdrückliche Förderung, die er der Sache des Kinder- und Jugendgottesdienstes hat zuteil werden lassen, und ersucht denselben, diesen Gottesdiensten dadurch eine festere Stellung im Organismus der Kirche zu geben, daß er der Schaffung eines diesbezüglichen Agendeformulars sowie der Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern mit Melodien als Anhang zum Gesang- und Choralbuch aufgrund der vorhandenen Freiburger Vorarbeit näher tritt.“

In seinem Hauptbericht für die diesjährige Generalsynode sagt der Evangelische Oberkirchenrat: „Die Erfüllung dieses Wunsches hat sich aus persönlichen Gründen unliebsam verzögert, ist aber in die Wege geleitet und wird voraussichtlich noch bis zum Beginn der diesjährigen Synode festere Gestalt erlangen.“ Daß dies Büchlein als Anhang unserem Gesangbuch beigegeben wird, ist also nur eine Frage der Zeit und es werden damit die Wünsche, welche in der Erläuterung zu vorliegender Petition unter c) Absatz 1 und 2 genannt sind, erfüllt werden. Beide Anträge wollen die erprobte Freiburger Sammlung als Grundlage. Der Antrag der Evangelischen Konferenz geht aber einen Schritt weiter als der Beschluß der letzten Synode, indem er dem geistlichen Volkslied nicht bloß zu den Kinder- und Jugendgottesdiensten, sondern auch zu den übrigen Gottesdiensten den Zutritt öffnen will. Dabei ist zunächst an Wochengottesdienste und Christenlehren, aber auch an Hauptgottesdienste gedacht. Daß unsere Gottesdienste durch den frischeren Ton der geistlichen Lieder eine Belebung erfahren würden und daß sie einer solchen Belebung bedürfen, steht wohl außer Zweifel. Eine Vorliebe für das geistliche Volkslied ist unleugbar vorhanden, und sie beruht nicht bloß auf Geschmacksverirrung. Unser Volk verläßt gern einmal den ernsten strengen Ton des Chorals und greift zu dem weicheren, leichter ins Ohr fallenden und unmittelbarer zum Gemüt sprechenden geistlichen Volkslied. Aus diesem Grunde sind die zahlreichen Sammlungen geistlicher Volkslieder sehr beliebt und werden viel gebraucht. Sie haben an ihrem Ort ihr volles Recht und sollen und können durch den geplanten Anhang zum Gesangbuch nicht verdrängt werden. Andererseits haben wir aber auch darüber zu wachen, daß unser treffliches Gesangbuch durch die geistlichen Lieder Sammlungen nicht in den Schatten gestellt werde. Nun steht zwar für den Gottesdienst der Gebrauch des Gesangbuches absolut fest, aber das Gesangbuch soll auch ein Haus- und Familienbuch sein, und wir wünschen, daß es seinen Platz bei der häuslichen Erbauung nicht verliere, sondern wieder mehr zurückerobere. Dazu kann der gedachte Anhang wesentliche Dienste leisten. Ich bin fest überzeugt, daß man um des Anhangs willen wieder häufiger zum Gesangbuch greifen, dann aber auch gerne rückwärts blättern und manchen Choral singen wird, so daß die geistlichen lieblichen Lieder, Volks- und Kirchenlieder, wieder öfter in unsern Häusern erklingen werden.

Befindet sich aber das neue Heft einmal im Gesangbuch, so wird es sicher nicht bloß in den Kindergottesdiensten Verwendung finden. Es wären dann nur gewisse Kautelen zu schaffen, daß in den Gottesdiensten das geistliche Volkslied den Choral nicht überwuchere. Wenn dem entgegengehalten werden wollte,

daß eine Garantie für die Einhaltung derartiger Bestimmungen schwer zu geben sei, so traue ich dem Choral so viel innere Kraft zu, daß er in der Konkurrenz mit dem geistlichen Volkslied stets das Feld behalten wird. Sollte sich einmal ein Pfarrer verleiten lassen, das geistliche Lied einseitig zu bevorzugen, so würde er gewiß bald wieder zu dem kräftigeren Choral zurückgreifen. So sehen wir dem kommenden Anhang freudig entgegen und hoffen, daß er uns etwas recht Gutes bringen wird. Was die Ausgabe betrifft, so ist Ihre Kommission der Meinung, den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, daß nicht zwei Ausgaben, eine solche mit und eine ohne Anhang, sondern nur eine einzige mit Anhang zugelassen werde, damit nicht durch eine Doppelausgabe der praktische Gebrauch im Gottesdienst beeinträchtigt werde.

Da nun Ihrem Ausschuß in seinen Beratungen von Seiten des Kirchenregiments mitgeteilt wurde, daß die Ausgabe des fraglichen Anhangs in nächster Bälde zu erwarten und daß in dem Freiburger Fest eine Reihe von Kinderliedern zugunsten von eigentlichen Volksliedern ausgeschieden sei, auch eine Liturgie für den Kindergottesdienst beigegeben werde, so sieht er die in Punkt 1 der vorliegenden Petition und seiner Erläuterung ausgesprochenen Wünsche im wesentlichen erfüllt. Der in c) Absatz 3 noch vorgebrachten Bitte auf Revision der „Zwischengesänge“ und Anfügung von Konfirmationsfragen, allgemeinem Sündenbekenntnis, Beichtfragen und Anleitung zur Abendmahlsvorbereitung an die Gebete glaubte Ihr Ausschuß nicht näher treten zu sollen, da sie einen ändernden Eingriff in das jetzt bestehende Gesangbuch, wenn auch bloß in seinem Anhang, bedingte und wir einen solchen vermieden sehen möchten.

Ihr Ausschuß beantragt also:

Hohe Generalsynode wolle beschließen: Im Hinblick auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats S. 10 Nr. 3 und mit Rücksicht darauf, daß der diesbezügliche Beschluß der letzten Generalsynode seiner Erfüllung ganz nahe ist, geht die Generalsynode über Punkt 1 der Petition, die Neuherausgabe des Gesangbuchs betreffend, zur Tagesordnung über.

II. Der zweite Antrag der Petition, dessen Ausführung vom ersten zeitlich zu trennen wäre, betrifft die äußere Ausstattung des Gesangbuchs.

Daß bei unserm jetzigen Gesangbuch das Gewand nicht im richtigen Verhältnis steht zu seinem schönen und guten Inhalt, liegt vor aller Augen. Klagen über die Ausstattung unseres Gesangbuchs, über Druck, Papier und dergleichen, waren in den ersten Jahren nach seinem Erscheinen sehr häufig. Daß sie jetzt mehr verstummt sind, hat seinen Grund darin, daß etwas weniger besser geworden ist und daß man sich an den Zustand eben gewöhnt hat. Wir malen unsere Kirchen aus, wir haben Bildschmuck in unserer biblischen Geschichte, auch für das neue Kirchengeschichtsbüchlein haben wir in den Kommissionsberatungen dem Wunsch nach etlichen Bildern Ausdruck gegeben, nur unser Gesangbuch steht noch in seiner alten Kahlheit da und das in einer Zeit, welche für Buchausstattung ein so außerordentliches Verständnis wiedergewonnen hat. Ich bin nicht für übermäßig viele Bilder in den Lehrbüchern, besonders nicht für Bilder im Katechismus, aber das Buch, das seinem Inhalte nach schon im Gebiete der Kunst liegt, sollte eines künstlerischen Schmuckes nicht entbehren. Einfachheit und Kräftigkeit der Form müßte dabei Regel sein. Das Gesangbuch soll kein Luxusbuch, sondern ein Volksbuch sein. Es müßte deshalb, da wir nach der Bibel dem Gesangbuch die größte Verbreitung und den möglichst zahlreichen Besitz in den Familien wünschen, auf möglichst große Billigkeit gesehen werden. Aber die goldenen Äpfel unserer herrlichen Lieder sollten uns in den silbernen Schalen einer würdigen Ausstattung dargeboten werden. Wie haben die Künste der Reformation geholfen, wie reich und schön sind trotz der geringen technischen Hilfsmittel die Liederbücher jener Zeit geschmückt! Noch einmal so froh spricht das Lied in solcher Form uns an. In seiner Vorrede zur Ausgabe der „Geistlichen Lieder“, gedruckt zu Leipzig durch Valentin Babsi 1545, spricht Luther seine Freude aus, daß „dieser Druck sehr lustig zugericht ist.“ „Darumb thun die Drucker sehr wohl dran, daß sie gute Lieder vleissig drucken und mit allerlei Zierde

den Leuten angenehm machen, damit sie zu solcher Freude des Glaubens gereizt werden und gerne singen." Im Alten Testament sei es wohl ein mühseliger Gottesdienst gewesen, jetzt aber im Neuen Testament sei es ein ganz anderer: Herz und Mut sind fröhlich geworden, und wer an den Sohn glaubt, der kann es nicht lassen, er muß fröhlich davon singen und sagen, daß es andere auch hören und herzukommen.

Würdig schließt sich die folgende Zeit dem großen Reformationsjahrhundert an. Der Protestantismus hat künstlerisch viel reichere Blüten getrieben, als gemeinhin bekannt ist. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nimmt jedoch der Schmuck ab, der Druck wird geringwertiger. Damit treten wir in die große Wüste, wo die Gesangbücher so nüchtern und öde wurden wie die Kirchen selber.

Das Gesangbuch für Elsaß-Lothringen vom Jahr 1899 hat diesen Bann gebrochen, die Bahn ist wieder frei geworden, und bereits haben Frankfurt und Schleswig-Holstein diese Bahn betreten und sind dem ersten Bahnbrecher vorangeeilt. Mit Rücksicht darauf hat Ihr Ausschuß den Wortlaut der Petition dahin abgeändert, daß anstelle von „nach dem Vorbild des neuen Evangelischen Gesangbuchs für Elsaß-Lothringen“ zu treten habe: „nach dem Vorbild einiger neuerer Gesangbücher“.

In unseren Tagen wird wohl kein evangelisches Gesangbuch mehr hinausgehen ohne würdige künstlerische Ausschmückung, und wenn unsere Landeskirche jetzt ein neues Gesangbuch herauszugeben hätte, der Buchschmuck würde gewiß nicht fehlen. Bei einem schon 25 Jahre im Gebrauch befindlichen Buch ist die Sache ja schwieriger, aber nicht unmöglich. Es sprechen da hauptsächlich die Verträge mit dem bisherigen Verleger mit.

Eine einheitliche künstlerische Ausstattung würde durch ungenügenden oder unpassenden Einband eine starke Beeinträchtigung erfahren. Wie in der Druck- und Buchausstattung ist es auch beim Einband immer abwärts gegangen; wir sind darin ganz der Willkür der Buchbinder preisgegeben, und daß diese sich nicht von ästhetischen, sondern lediglich von Geschäftsrücksichten leiten lassen, ist nur allzubegreiflich. Ich selbst habe mich durch Vermittlung des Evangelischen Schriftenvereins in Karlsruhe schon bemüht, statt der ganz zufälligen und oft recht sentimentalen Sprüche auf den Gesangbuchdeckeln solche zu erreichen, die zum Charakter des Buches in Beziehung stehen, also etwa: „Alles, was Odem hat, lobe den Herrn!“ oder: „Singet dem Herrn ein neues Lied!“ oder: „Ich singe dir mit Herz und Mund“; aber es war nichts zu machen. Noch weniger darin, daß auf dem Titelbild statt irgend einer Szene aus der biblischen Geschichte einmal ein singender David mit der Harfe oder eine singende Hausgemeinde erschiene. Auch der Evangelische Oberkirchenrat hat auf einen diesbezüglichen Beschluß der letzten Freiburger Diöcesansynode in seinem diesjährigen Bescheid auf die Diöcesansynoden geantwortet, daß er sich dazu nicht in der Lage befinde, denn „soweit die Einbände gemeint sind, liegt die Sache überhaupt nicht in unserer Hand, und was die Bücher selbst angeht, so sorgen wir zwar tunlichst für die Würdigkeit ihrer Erscheinung, vermögen aber für ihre künstlerische Ausgestaltung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts zu tun.“

Diese Verhältnisse sind aber nicht unabänderlich. Alle Ihnen jetzt vorgetragene Wünsche Ihres Ausschusses könnten nur in Erfüllung gehen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat sich entschließen würde, den Verlag und Betrieb des Gesangbuchs in eigene Regie zu übernehmen. Dann könnte die Frage des Einbands sehr einfach dadurch gelöst werden, daß nur gebundene Exemplare zur Ausgabe gelangen. Wenn aber das Gesangbuch, dann auch gleich die andern kirchlichen Bücher! In Ihrem Ausschuß trat der Gedanke entschieden hervor und wurde von allen Seiten nachdrücklich unterstützt, daß der Oberkirchenrat zu ersuchen sei, dahin zu wirken, daß sämtliche kirchlichen Bücher in Zukunft in eigenen Verlag der Kirche übernommen werden. Der jedenfalls nicht unbeträchtliche Reingewinn wäre auf die Ausstattung und Verbilligung der Bücher selbst zu verwenden und könnte analog dem Vorgang anderer Landeskirchen den Pfarwitwen und -Waisen zu gute kommen. Nach den Ihrem Ausschuß von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats gegebenen Aufschlüssen, die es zweifelhaft erscheinen ließen, ob wegen Neuherstellung der Platten bei den jetzt schon vorhandenen Lehr-

büchern ein Vorteil gegenüber dem bestehenden Pachtverhältnis zu erzielen wäre, glaubte Ihr Ausschuß seinen Antrag auf die künftig neu erscheinenden Bücher einschränken zu sollen.

Demgemäß schlagen wir Ihnen vor zu Punkt 2 der Petition zu beschließen:

Die Synode wünscht, daß eine künstlerisch ausgestattete Ausgabe unseres Gesangbuchs nach dem Vorbild einiger neuerer Gesangbücher hergestellt werde, die vorläufig neben die vorhandene Ausgabe tritt, aber von vornherein dazu bestimmt ist, diese mit der Zeit zu ersetzen. Ferner: Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht, zu erwägen, ob nicht die künftig neu erscheinenden kirchlichen Bücher in eigenen Verlag der Kirche genommen werden sollten.

Auf die Petition der Evangelischen Konferenz, die Neuauflage des Gesangbuchs betreffend, stellt also Ihr Ausschuß einen dreifachen Antrag, den ich zusammenfassend nochmals verlese und den wir Ihnen zur Annahme empfehlen:

Hohe Generalsynode wolle beschließen:

1. Im Hinblick auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats Seite 10 Nr. 3 und mit Rücksicht darauf, daß der diesbezügliche Beschluß der letzten Generalsynode seiner Erfüllung ganz nahe ist, geht die Generalsynode über Punkt 1 der Petition, die Neuherausgabe des Gesangbuchs betreffend, zur Tagesordnung über.

2. Die Synode wünscht, daß eine künstlerisch ausgestattete Ausgabe unseres Gesangbuchs nach dem Vorbild einiger neuerer Gesangbücher hergestellt werde, die vorläufig neben die vorhandene Ausgabe tritt, aber von vornherein dazu bestimmt ist, diese mit der Zeit zu ersetzen.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ersucht zu erwägen, ob nicht die künftig neu erscheinenden kirchlichen Bücher in eigenen Verlag der Kirche genommen werden sollten.

4. Hiermit erklärt die Generalsynode die Petition der Evangelischen Konferenz, die Neuauflage des Gesangbuchs betreffend vom 15. April d. J., für erledigt.

Präsident: Ich möchte der hohen Synode vorschlagen, daß wir über die einzelnen formulierten Anträge uns besprechen und beschließen.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich möchte dazu noch eine ganz kleine Erläuterung geben. Es könnte aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Schluß gezogen werden, als ob dieses durch den Anhang vermehrte Gesangbuch etwa im Juli oder August oder September ausgegeben werde. Das ist nicht möglich. Der Text ist fertig. Aber es handelt sich noch um die Melodien und den Melodienatz, dann noch um den Druck des Anhangs und um die Art der Anfügung des Anhangs an unser bisheriges Gesangbuch. Ich nehme deswegen an, daß die Sache so verlaufen wird: wir haben ungefähr in jedem Jahr eine neue Gesangbuchausgabe in gewöhnlicher Schrift zu veranlassen. Für dieses Jahr ist sie bereits genehmigt und erschienen. Und nun denke ich, daß, wenn die nächste Auflage kommt, dann auch die neue Gestalt des Gesangbuches mit dieser zu Tage treten wird. Also „in allernächster Zeit“ bitte ich, in diesem Sinne zu interpretieren.

Der 1. Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter Dr. Hasenclever: Hochgeehrte Herren! Aus der Tatsache, daß ich voriges Jahr auf der Diöcesansynode Freiburg selbst einen dahingehenden Antrag auf künstlerische Ausstattung und Neuherausgabe des Gesangbuches gestellt habe, glaube ich Veranlassung nehmen zu können, hier einige Worte dazu zu reden. Ich tue das aus der vollsten Überzeugung heraus, daß der jetzige Zustand unseres Gesangbuches eigentlich sehr blamabel für unsere Landeskirche ist.

Die Entwicklung der modernen Kunst, die einen so großen Aufschwung genommen hat, hat auch die Kleinkunst in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen, auch die Herstellung der Bücher in Druck, Ausstattung und Einband. Wer die Vergangenheit auf diesem Gebiete einigermaßen kennt, weiß, was sie hierin geleistet hat. Es ist ein ganz besonderes Kapitel der Kunstgeschichte. Es ist erbärmlich, wie die Gegenwart der Vergangenheit gegenübersteht. Sie hat sich nun seit 10—15 Jahren aufgerafft, auch auf diesem Gebiet Besseres zu schaffen. Sie kennen wohl alle, meine Herren, die schöne neue Ausgabe unserer Klassiker, die Ausgabe der Bücher der Rose und andere, die aus dem Verlag von Langewiesche hervorgegangen sind. Es ist eine Freude, diese Bücher in die Hand zu nehmen, ja sie auf dem Büchergestell zu haben. Dem gegenüber ist unser Gesangbuch ein Buch, das einen ganz erbärmlichen Eindruck macht in Druck, Papier und Einband, auch wenn Sie die sogenannten besseren Ausgaben nehmen, die für teures Geld gekauft werden. Da ist nichts, was irgendwie entfernt einen Anspruch auf künstlerische Ausstattung machen könnte. Das ist alles schablonenhaft hergestellt, nirgends etwas Originelles, nirgends geniales geistiges Schaffen. Alles ist nur darauf berechnet, höhere Preise zu erzielen und Geld einzubringen.

Es ist daher hochehrfrohlich, daß Elsaß unter der Führung der Professoren Spitta, Smend und Ficker vorangegangen ist, Wandel zu schaffen mit unseren Gesangbüchern. Nun kommen wir freilich auf ein Gebiet, wo der persönliche Geschmack eine große Rolle spielt. Es wird kein Gesangbuch geschaffen werden können, das jeden Geschmack und jeden Anspruch befriedigt. Das Gesangbuch für Elsaß-Lothringen hat ganz neue Bahnen eingeschlagen. Man kann darüber verschiedener Meinung sein. Ich habe an dem Gesangbuch hauptsächlich den Druck anzusehen. Es ist etwas Schönes und Gutes, was man gemacht hat. Man hat eigene Lettern erfunden; sie kosten viel Geld, aber sie sind nicht so ausgefallen, daß sie dem Volk sehr angenehm wären. Im übrigen hat das Gesangbuch alles, was ein solches Buch haben kann: es hat durch schöne Radierungen hergestellte Titelblätter, auch bei den einzelnen Kapiteln, in die die Lieder eingeteilt sind; es hat sehr schöne Initialen bei den Liedern, einzelne, in denen auch die Porträts der Liederverfasser angebracht sind, es hat schöne Randleisten. Alles originelle Arbeit und dadurch das, was man von einem solchen Buch verlangen kann.

Das Frankfurter Gesangbuch ist noch weiter gegangen. Es hat noch einige Bilder, sechs sind es, kleine Holzschnitte, die an den betreffenden Stellen des Gesangbuches eingefügt sind, wo sie eben hingehören. Dieses Gesangbuch hat den großen Vorteil, daß es eine durchaus originelle Schöpfung ist. Ein großer Künstler, Steinhäuser, hat das Ganze gemacht. Er hat das Titelblatt geschaffen, die Initialen, die Randleisten. Es ist ein Werk aus einem Guß. Von ihm rühren auch die Bilder her, die etwas weichlich nach seinem Geschmack gehalten sind, auch etwas undeutlich sind in der Kleinheit, die aber auch separat groß herausgegeben sind und da sehr schön wirken.

Ich meine, wenn wir durchdringen, und ich hoffe, daß der Beschluß der Synode darauf hinausgeht, ein neues Gesangbuch zu schaffen, so wollen auch wir kein Sammelsurium haben, sondern wir wollen die Ausfühung in die Hand eines Künstlers legen. Wir haben ja in Karlsruhe einen Altmeister: Thoma. Er könnte das gerade so gut machen wie Steinhäuser. Und so wie seine Stellung zu Religion und Kirche ist, würde es ihm gewiß eine große Freude machen, derartige Entwürfe zu fertigen.

Ich möchte Ihnen also dringend empfehlen, meine Herren, diesen Antrag des Ausschusses anzunehmen. Es ist bejammernswert, wenn man sieht, wie die Kinder bei der Konfirmation ein schweres Geld ausgeben für Gesangbücher, die durch nichts als durch Geschmacklosigkeit ausgezeichnet sind. Das sollte doch geändert werden.

Wenn wir diesen Beschluß fassen, bin ich überzeugt, daß unsere Oberkirchenbehörde auch Mittel und Wege finden wird, ihn durchzuführen. Freilich läßt sich das nicht von heute auf morgen machen. Aber wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Nun möchte ich noch den Wunsch anschließen, daß dann nicht zweierlei Ausgaben gemacht werden, eine künstlerisch ausgestattete und eine ordinäre, wie wir sie jetzt haben, sondern daß die Volksausgabe auch die

künstlerische ist. Meine Herren! Wenn ein Buch in so großer Auflage erscheint wie das Gesangbuch und zwar im Stereotypdruck, dann kommt es nicht so teuer. Es werden natürlich, wie das auch in Frankfurt und Elsaß-Lothringen der Fall ist, verschiedene Ausgaben geschaffen werden in luxuriösem und einfachem Einband. Aber auch für das Volk ist das Beste, das künstlerisch Beste gerade gut genug. Ich will noch darauf hinweisen, daß auch der Einband, wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, unter das Gesetz über den Schutz des geistigen Eigentums fällt. (Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Nein!) Doch, wenn der Einband von einem Künstler entworfen wird, darf ihn niemand nachmachen, er ist bloß für diesen Zweck.

Ich möchte Sie also bitten, diesen Punkt 2 anzunehmen.

Der 2. und ebenso auch der 3. Antrag werden hierauf einstimmig angenommen.

Abgeordneter Rohde: Ich habe zu Antrag 4 eine kleine Bemerkung zu machen. Es ist in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß der dem Gesangbuch künftighin dauernd anzufügende Anhang auch besonders herausgegeben werden soll. Es ist das für unsere Kindergottesdienste von Wichtigkeit.

Oberkirchenratspräsident D. Helbing: Ich habe das auch sehr betont und halte es für unumgänglich notwendig. Der Herr Berichterstatter hat sich, wenn ich mich nicht täusche, in etwas anderer Richtung ausgesprochen, als ob nur noch Gesangbücher mit Anhang erscheinen. Daraus könnte man schließen, daß der Anhang nicht besonders abgegeben werde. Aber das ist im Interesse der Kindergottesdienste unabweisbar.

Auch der 4. Antrag wird angenommen.

Nachdem die nächste Sitzung auf Freitag Vormittag 9 Uhr mit der Tagesordnung: Hauptbericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode, festgesetzt ist, schließt der Präsident um 7 Uhr 24 Minuten die Sitzung mit Gebet.

die
und
hat.
ngen-
es zu
e der
reude,
unser
wenn
was
enhaft
chnet,
Ficker
Gebiet,
önnen,
neue
haupt-
eigene
wären.
rungen
schöne
es hat
n kann.
kleine
Dieses
Künstler,
en. Es
schmack
nd und
geht, ein
ie Aus-
na. Er
irche ist,
nehmen.
eben für
werden.
ittel und
Aber wo
den, eine
auch die